





Erneuerter Abdruck

eines Gutachtens

der

Juristen-Facultät

auf der

Großherzoglich Hessischen Universität zu Giesen,

Die Vertheidigung der Anmaßung der Frankfurter Juden-Gemeinde auf das Bürger-Recht der freyen Stadt Frankfurt betreffend.

Mit berichtigenden Noten zum Text.



1817.

Komet kunst gegangen für ein Hauß
So sagt man der wird sey auß
kompt weyßheyt auch da für
So seind beslossen alle thür
kumpt zugt vnd er an derselben weyß
So müßen sie auch gen ir straiß
kompt lieb vnd trew vnd wer gern ein
So wil nymant ir pforttner sein
kumpt wohrheyt vnd klopfet an
So muß sie lang vor dem tor stan
kumpt gerechtikeyt auch für daz tor
So findt sie ketten vnd rigel vor
kompt aber der pfennig gegangen vnd geloffen
So findt er thür vnd tor offen

Handschriftlich aus dem
15ten Jahrhundert.



Vorbemerkung.

Daß erkünstelte Vertheidigung rechtloser Anmaßung das Unrecht nur noch nackter hinstellt, und so das Rechte, auch dadurch nur gefördert, immer noch lichtvoller und unwiderstehlicher hervortritt, davon giebt dieses Gutachten wieder ein warnendes Beyspiel.

Schon im Jahr 1816 wurde dasselbe gedruckt, scheute jedoch, wie böses Gewissen, das Licht, und ward erst kürzlich in der Stille von den Juden hin und wieder ausgestreut. Aber jezt soll es an das helle Licht; es soll sich messen mit der Wahrheit und Recht, die nun für diese Sache schon aufgetreten sind.

Wenn einzelne Deutsche seither dem fremden Judenvolke zum Dienst gegen ihre Nation sich verkauften: so wurde dieses von deutschen Ehrenmännern mit Ernst öffentlich gerügt. Was wird man aber sagen, wenn man hier

eine deutsche Rechtsfacultät so sich selbst vergessen sieht, daß sie zur Vertheidigerin des schreyendsten Unrechts durch Sophismen sich herleiht? Was soll man denken von Männern, deren ernster Beruf ist, deutsche Jugend nur das wahre, unverfälschte Recht zu lehren, wenn sie gegen klare, von Deutschland, unter Zustimmung Europa's ausgesprochene Gesetze sogar mit solchen Grundsätzen zu kämpfen sich nicht scheuen, die wir nur in jener eisernen Zeit, als Unterjochte des Corsen, von dessen Staatsräthen mit Abscheu anzuhören gezwungen waren?!

Nimmer hätte es möglich werden sollen, eine deutsche Rechtsfacultät anklagen zu können, daß sie dazu fähig sey! — Niemals hätte Lehrern der deutschen Rechtswissenschaft mit Recht, wie jezt, vorzuwerfen möglich seyn sollen: daß sie nicht einmal den Unterschied der formellen Rechtsgleichheit von der materiellen — nicht die Verschiedenheit des Rechtsanspruchs von dem Rechtsbesitz — zu erkennen gewußt hätten!

Kaum ist's glaublich, daß diese Rechtslehrer, deren Beruf es ist, auch der Gesetzgebung vorzuleuchten, den beleidigenden Mißgriff nicht gefühlt haben sollten, welchen sie der großherzoglich-frankfurt'schen Gesetzgebung Schuld gaben, als sie gemeinschaftlich mit den Juden zu Frankfurt, den Satz vertheidigten: diese hätten von dem Großherzog von Frankfurt, die gesetzliche Verleihung einer vollkommenen Rechtsgleichheit mit den christlichen Bürgern, für Silberlinge erkauft.

Wir an unserm Theil müssen selbst dieses nur als eine jüdische Verläumdung des Großherzogs erkennen, weil seine deßfallsige Gesetze überall das Gegentheil davon

laut bekennen, und wir wüßten einen Gesetzgeber, der auf solche Weise seine Gesetze auf den Kauf ausböte, ja darüber sogar förmliche Verträge abschließen ließe, unter keine andere Gesellschaft zu classificiren, als unter diejenige, welcher in dem zweyten Titel des dritten Buchs der Pandecten ihr Ehrenplatz angewiesen ist.

Doch diese Verkennung aller rechtswissenschaftlichen Principien ist's nicht allein, was sich die Gießer Facultät bey diesem Gutachten zu Schulden kommen ließ; sie hat sich dadurch auch zugleich an der Ehre deutscher Nation versündiget, wenn sie dem deutschen Altbürger-Recht der vormaligen Wahl- und Krönungsstadt deutscher Kaiser, worüber sich ein Vertrag mit einem französisch-deutschen Großherzog schon an sich als Ohnmöglichkeit darstellte, so wenig Achtung bewies, daß sie es einem in Frankfurt sitzen gebliebenen Reste eines seit Jahrhunderten in alle Welt zerstreuten Volkes des Morgenlands, als jus quaesitum, von Rechtswegen zusprechen zu können, und diese fremdartige Menschen-Classe dadurch berechtigen zu dürfen wähnte, unter denjenigen Herr zu werden, von welchen sie vormals nur als erkaufte kaiserliche Kammerknechte, in Leibeigenschafts-Verhältnissen und als Hintersassen, zwar milden Schutz und Obdach fand, jedoch, als dem Christenthum feindseliger Fremdling hier, so wie in allen christlichen Staaten, niemals recipirt, immer nur tolerirt wurde.

Eine deutsche Rechtsfacultät mußte wissen, daß diesen Orientalen jede Anlage zur Formirung gleicher Rechtsansprüche in jedem christlichen Staate ermangelte, daß in einem christlichen Freystaat die Ohnmöglichkeit dieser Foderung noch mehr sich verstärkt, und daß es

überhaupt die abstruseste Rechtstheorie ist, wenn man Rechtsansprüche mit Rechtsbesitz vermengt, ja daß man dadurch den einfältigsten Demagogen in seiner Theorie von Gleichheit und Freyheit noch überbietet, wenn man diese Jacobiner-Lehre nun sogar noch auf die Juden ausdehnen will.

So weit wäre es also gekommen, daß man vaterländischen Sinn und Rechtlichkeit über solchen Weltbürgersinn vergessen könnte, ja selbst die Herabwürdigung Deutschlands vor anderen Nationen nicht einmal fühlte, welche in solcher Zumuthung an deutsche Bürger liegt, die sich nie dazu verstehen können, noch dürfen, Mittel zur Beschimpfung deutscher National-Ehre zu werden! —

Und wie steht diese Rechtsfacultät nun da vor Deutschland und unserm Volke, nachdem auch Marburg und Berlin (*) in dieser Sache bereits gesprochen haben?

Bekannt wurde kürzlich durch den Druck:

Gutachten, welches die Israelitische Gemeinde zu Frankfurt am Mayn wegen ihres Anspruchs auf das Bürger-Recht in dieser freyen Stadt von der Kurhessischen Juristenfacultät zu Marburg eingeholt und erhalten hat. 1817. 148 Seiten in 8.

(*) Auch die Würzburger Rechtsfacultät soll schon vor langer Zeit auf Ansuchen der Juden gerade so wie die Marburger respondirt haben. — Wir hoffen, daß auch dieses einer deutschen Facultät würdige Gutachten noch zur öffentlichen Kenntniß kommen wird! —

Dann überreichte der Senat zu Frankfurt dem Bundestag

> Gutachten der Königlich Preußischen Juristenfacultät zu Berlin. Die Widerlegung der von der Frankfurter Judenschaft an den Bundestag gebrachten Ansprüche betreffend. Gedruckt bey Wenner zu Frankfurt 1817. 26 Seiten in 4.

Wir können nicht glauben, daß die alma Ludoviciana solche Schmach noch länger werde auf sich sitzen lassen, wir erwarten vielmehr mit Zuversicht von ihrem vaterländischen Geist und Sinn, daß sie ihre Rechtsfacultät um so mehr zu baldiger Berichtigung ihrer Irrthümer veranlassen werde, als diese Academie dem biederen deutschen Stammvolke der Hessen angehört, und die Juristenfacultät in jeder Hinsicht jezt dazu ausgerüstet ist, um aus den nun bekannt gewordenen Thatsachen nur das Richtige, Rechte und Wahre auszufinden.

Auch sie wird dem deutschen Volke zeigen, daß über diese National-Sache nur eine Stimme durch ganz Deutschland ruft, und daß auch sie denkt, wie ihre ehrwürdigen Altvorderen, die nur der Ehre, der Wahrheit und dem Recht Kopf und Herz gewidmet. Wir selbst nehmen den wärmsten Antheil daran, daß dieses bald, recht bald, geschehen möge, um diesen deutschen Musensitz im ehrwürdig alten Lichte wieder strahlen zu sehen.

Nur muß sie damit nicht zu lange weilen, wenn sie nicht zu spät kommen will; denn bald wird jene hohe Versammlung in dieser für ganz Deutschland wichti-

gen Sache sich erklären, in der die deutsche Nation mit Stolz sich wieder zur Einheit verbunden sieht. Eine Versammlung wird sich darüber aussprechen, bey welcher jeder Deutsche, wie wir täglich sehen, sein Recht findet, und der auch Frankfurt mit unbegränztem Vertrauen diese wichtige das Wohl oder Wehe seiner Bürger betreffende Angelegenheit getrost vorlegen konnte, weil es weiß, daß die Edelsten deutscher Nation sich darüber nicht anders aussprechen können und werden, als es auf gleiche Beschwerde der Juden schon von dem Europäischen Congreß zu Wien geschehen ist; weil es überdies versichert ist, daß die Liebe und Anhänglichkeit dieser verehrten Männer zum gesammten Vaterland, und ihr unbestechlicher Sinn für Wahrheit und Recht, jedem deutschen Bundesstaat, wenn er nur dieses will und gleich Frankfurt dem Vaterland treu ergeben ist, nur zum eigenen Wohl, nimmer zum Verderben gereichen kann. —

Geschrieben im May 1817.

Responsum juris.

Es ist uns, Decano, Doctoribus und Professoribus der Juristen-Facultät auf der Großherzoglich Hessischen Universität zu Giesen,

von dem Herrn Jacob Baruch, Namens der Israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main, eine Druckschrift unter dem Titel:

Actenmäßige Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten zu Frankfurt am Main, Rödelheim 1816. 8.

übergeben und dabey unser rechtliches Gutachten über die Frage:

ob, nach den in der angeführten Druckschrift auseinandergesezten Thatsachen, der Magistrat der freyen Stadt Frankfurt den zwischen der dasigen Judengemeinde und dem Großherzoge von Frankfurt unterm 28. December 1811. wegen Erlangung und Ertheilung des Bürgerrechts abgeschlossenen Vertrag zu halten verbunden sey?

begehrt worden.

Wir haben, diesem Gesuche gemäß, die Sache in reifliche collegialische Berathung genommen und uns über die nachfolgende Ansicht derselben vereinigt.

Die uns vorgelegte Frage zerfällt in zwey von einander verschiedene Fragen, ob nämlich

1) der mit dem ehemaligen Großherzog von Frankfurt über das Bürgerrecht der Israelitischen Gemeinde geschlossene Vertrag an und für sich fortbestehe und für die freye Stadt Frankfurt verbindlich sey? und ob die nunmehrige höchste Regierung der freyen und selbstständigen Stadt Frankfurt nicht wenigstens befugt sey, vermöge ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, die von dem ehemaligen Großherzoge von Frankfurt den dortigen Israeliten verstatteten Rechte in der für den neuen Staat zu entwerfenden Verfassungs-Urkunde zu modifiziren und anders zu bestimmen?

Wir beantworten eine jede dieser Fragen besonders, jedoch, wie sich von selbst versteht, einzig unter Voraussetzung der Thatsachen, welche in der uns mitgetheilten Druckschrift enthalten sind (1).

---

(1) Wie entstellt in dieser jüdischen Druckschrift die facta sind, zeigt nicht nur die Gegenerklärung des Frankfurter Senats in dieser Angelegenheit an den Bundestag, sondern auch das Berliner Gutachten. Noch ausführlicher erzählt, auch urkundlich nachgewiesen ist aber das wahre factum in einer unter dem Titel: „Historisch-juridische Entwickelung der unveränderten Unterthanspflicht jüdischer Gemeinde zu Frankfurt am Mayn, und des Rechtsbestandes aller eigenthümlichen Judengefälle dieser freyen Stadt, 1817." — kürzlich erschienenen Druckschrift, welche aus sehr zuverläßigen und ergiebigen Quellen geschöpft zu

Erste Frage.

Ist die von dem vormaligen Großherzoge von Frankfurt unterm 28. Dec. 1811. vertragsmäßig geschehene Uebertragung des gleichen Bürgerrechts an die Mitglieder der Frankfurter Israelitischen Gemeinde überhaupt und an und für sich für die nunmehrige freye Stadt Frankfurt verbindlich?

In Ansehung dieser Frage dürfte sich für die Negative ungefähr folgendes sagen lassen.

---

haben scheint; auch durch eine spätere Schrift: „Die Judenschaft von Frankfurt und ihre Rechte, 1817.“ überall als treuer Erzähler gerechtfertigt wird, ohne daß diese auf jene directen Bezug nimmt.

Um einige Belege hier zu geben, verweisen wir auf diese Druckschriften, wo erwiesen ist, daß

1) über die Erlangung des großherzoglich frankfurtischen Bürger-Rechts kein Vertrag zwischen den Juden und dem Großherzog existirt, und vernünftigerweise nicht existiren konnte; daß die Verleihung des Besitzes dieses Bürger-Rechts vielmehr in Gefolge dreyer Gesetze, nehmlich des Organisations Patents vom 16. Aug. 1810., des Supplementar-Gesetzes dazu vom 7. Febr. 1811. und des Juden-Patents vom 28. December 1811., an die Juden constitutionsmäßig, somit gratis, von dem Großherzog erfolgt war; daß

2) nur die Ablösung jüdischer Concessionsgelder von 22000 fl. jährlich durch einen Ablösungs-Vertrag zu 5% vom 16. Dezember 1811 zwischen den

I. Fürs erste würde man sich auf die Art und Weise, wie hier die neue Regierung der freyen Stadt Frankfurt der Großherzoglichen gefolgt ist, berufen können. Daß sich in dieser Nachfolge eine successio ex titulo singulari darstelle, ist eben so gewiß unverkennbar, als der Grundsatz allgemein anerkannt, daß der successor ex titulo singulari aus den Handlungen seines Vorfahren nicht verantwortlich gemacht werden könne. Und wenn man sich auch geneigt fühlen sollte zuzugeben, daß bey Staaten und in Ansehung der Regierungshandlungen dieser Grundsatz alsdann keine Anwendung finden dürfe, wenn sich die successio singularis in regelmäßigen Verhältnissen

---

Juden und dem Großherzog vertragsmäßig geschehen war, welcher Vertrag jedoch ungültig ist, und selbst dann rechtsnichtig seyn würde, wenn man auch die Verhältnisse der Stadt Frankfurt im Jahr 1812 denjenigen jeder anderen großherzogl. Munizipal-Stadt gleichstellen wollte.

Eine natürliche Folge der falschen Darstellung des facti durch die Juden, war daher auch die zwecklose Aufstellung der obigen zwey Fragen. Von ihrer Beantwortung kann niemals eine wahrhafte Erörterung des Rechtsverhältnisses ausgehen, weil Unwahres nur Unrecht zu erzeugen vermag. S. über die oben angeführte facta: die Judenschaft von Frankf. S. 27. und histor. jurid. Entwickelung §. 62. folg. Bald scheint uns, als sey es der Gieser Facultät hiebey ergangen, wie jenem Advocaten, dem der Bauer die Stelle aus dem Corpus juris gerissen, welche ihm Unrecht gab; nur mit dem Unterschied, daß jener es merkte und sich dadurch nicht irren ließ, diese aber nicht gewahrte, daß ihr die Juden die Titel de origine juris, de justitia et jure, und de legibus aus ihren Pandecten wegpracticirt, auch für den Titel de constitutionibus principum den de pactis listig untergeschoben hatten.

und dem Verfassungsgesetze des Staats gemäß ereigne, so würde man dagegen darauf aufmerksam machen, daß hier von einem solchen Ereigniß nicht die Rede sey, wo vielmehr die der Israelitischen Gemeinde verbundene Regierung, im Gefolge einer großen und ewig denkwürdigen Staaten-Umwälzung, zu seyn aufgehört, und wo sich aus denjenigen Trümmern des aufgelösten Staats, die nicht als integrirende Theile mit dem Gebiete anderer bestehenden Regierungen verknüpft worden seyen, die Regierung der nun freyen und selbstständigen Stadt Frankfurt zu einem neuen Leben entwickelt habe. In einem solchen Verhältnisse, könnte man sagen, gäbe es aus der alten Rechtsverfassung des aufgelösten Staats keine rechtlichen Ansprüche an den aus der Auflösung zu einem neuen Leben erstandenen, sondern es müße hier auch die ganze Rechtsverfassung als eine neue aufgefaßt werden, so wie sie sich aus dem neu erstandenen Leben herausgebildet habe (2).

---

(2) Dieser Zweifels-Grund sezt Ansichten voraus, die durchaus falsch sind. Die freye Stadt Frankfurt succedirte weder ex titulo universali noch singulari der großherzoglichen Regierung, denn in einem und dem andern Fall wäre sie der Successor eines Usurpators, somit selbst usurpatorisch geworden. Diese freye Stadt hat ganz andere Rechtstitel zu ihrem guten alten Recht aufzuweisen. Es gehören dahin unvordenkliches Herkommen und Besitz, Reichs-Gesetze und Friedensschlüße, die durch das Restitutions-Edikt der allerhöchst verbündeten Mächte vom 14. Dezember 1813, welches nur auf jene unumstößliche Rechtstitel sich stüzte und stützen konnte, sammt und sonders für Frankfurt wieder erstanden, und im Art. 46. der W. C. A. so wie in der D. B. A. „neuerdings" nicht allein bestätiget, sondern auch erweitert worden sind. S. Gut-

II. **Fürs zweyte**, würde man sich dafür, daß so die Sache angesehen werden müsse, auf die Ansichten der hohen Alliirten, welche den neuen Umschwung der Dinge bewirkt haben, auf die Ansichten des großen Europäischen Völker-Congresses in Wien, des Stifters der neuen publicistischen und völkerrechtlichen Basen der cultivirten Welt und auf die Ansichten der erhabenen Stifter des deutschen Bundes, der neuen Quelle publicistischer Relationen im Vaterlande, berufen können.

In dieser Hinsicht würde sich Folgendes sagen lassen:

1) Schon gleich Anfangs, als das Großherzogthum Frankfurt von den Heeren der Verbündeten besezt und einem General-Gouvernement untergeordnet worden sey, das daher als der unmittelbare Successor des Großherzogs erscheine (3), habe dieses

---

achten der Marburger Juristenfacultät über diesen Gegenstand, S. 26. folg. und S. 79. folg. Historisch-jurid. Entwickl. §. 39. folg., auch eine erst vor einigen Tagen unter dem Titel: „**Die Angriffe einiger Mitglieder der kathol. Gemeinde zu Frankfurt auf die dasige Stadtverfassung**" — erschienene äußerst gründliche und über das Staatsrecht der freyen Stadt Frankfurt und ihre Verfassung vieles Licht verbreitende Druckschrift S. 9. folg.

(3) Dieses ist abermals ein, geschichtlichen Thatsachen geradezu widersprechender, somit völlig falscher Schluß. Einem im Jahr 1813 neu errichteten Gouvernement der höchsten Mächte konnte ohnmöglich in dem Restitutions-Edikt vom 14. Dez. 1813 gesagt werden „es **sollte in seine vorige Verfassung zurücktreten**", und es konnten diese Worte alsdann ohnmöglich in der **authentischen Erklärung** vom 22. April 1814 dahin erklärt werden: „**daß darunter die altreichsstädtische Verfassung zu verstehen sey**." — Das oberste Verwaltungs-Departement, so wie das Gouvernement, waren vielmehr nur in die Stelle von Kaiser

hohe General-Gouvernement seine Ansicht, daß es die vertragsmäsige Concession des Großherzogs an die Israelitische Gemeinde nicht an und für sich und geradezu als verbindend betrachte, deutlich zu erkennen gegeben, indem es nicht nur schon am 10. December 1813, — also noch vor dem geschehenen Rücktritt der Stadt Frankfurt in eine eigene einstweilige Administration — der Israelitischen Gemeinde andeuten lassen, „daß sie, bey Strafe des nochmaligen Ersatzes, bis auf weitere Verfügung an Niemanden etwas auf die zu leistende Reluitionssumme wegen Erlangung des Bürgerrechts bezahlen und zu dem Ende keine der ausgestellten Obligationen, noch der damit verbundenen Zinscoupons einlösen solle,"

(s. Beilage VII. der Druckschrift)

sondern auch zugegeben habe, daß in die im Jahr 1814 bei Eichenberg erschienene Constitution der freyen Stadt Frankfurt in §. 4. die Stelle eingerückt worden sey:

wegen der bürgerlichen und Gemeinheits-Verhältnisse der Israelitischen Glaubens-Verwandten und

---

und Reich und des Reichshofraths, wie ehemals, getreten, und dadurch war Frankfurt vorläufig und so lange in seine vorige Reichsfreyheit zurückgetreten, bis diese in völlige, jedem andern deutschen Bundesstaat gleiche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit durch die W. C. A. und D. B. A. erweitert worden war. S. die Judenschaft von Frankfurt S. 36. folg. Marb. Gutachten S. 76 folg. Histor. jurid. Entwickelung §. 39 folg. und Angriffe einiger Mitglieder der kathol. Gemeinde S. 21 folg. Zudem handelte der in Wien anwesende Gesandte Frankfurts schon längst vor der W. C. A. nur im Namen der Stadt, und empfing nur von deren Senat, nicht vom Gouvernement, seine Vollmacht und Instruction.

der Behandlung der zu den leztern gehörenden Gegenstände bleibt die Bestimmung vorbehalten —
ohne daß die Reclamationen des Israelitischen Gemeinde-Vorstandes bey dem obersten Verwaltungs-Departement etwas weiteres als die Erklärung desselben zur Folge gehabt hätten, daß es hierüber nichts weiter festsetzen könne und die Israelitische Gemeinde das Weitere darüber von der Gerechtigkeit und dem Gemeinsinne der constitutionellen städtischen Behörde zu erwarten habe (4).

(s. Beilage X.)

2) Deutlich hätten sodann die alliirten Monarchen, und eben so in der Folge der Wiener Congreß, die Ansicht, daß die Staatshandlungen der aufgelösten Regierungen in Deutschland nicht unbedingt für die Nachfolger als verbindlich zu betrachten seyen, ausgesprochen und namentlich sey dieses in Ansehung des aufgelösten Großherzogthums Frankfurt geschehen.

So sey in dem Tractat vom 2. December 1813 zwischen Oestreich, Rußland und Preußen von der einen und Kurhessen

---

(4) Alles dieses sind unverwerfliche Entscheidungs-Gründe und keine Zweifels-Gründe, weil sie auf factis beruhen, die erwiesen sind, durch von den Juden selbst producirte Urkunden. Was vom Gegner selbst nicht nur eingestanden, sondern sogar urkundlich nachgewiesen ist, das kann nicht mehr zweifelhaft seyn; auch hatte nicht allein das Oberste-Verwaltungs-Departement den Arrest am 10. Dez. 1813 selbst verfügt; sondern auch die hier angeführte Stelle der damaligen Constitutions-Acte Frankfurts wurde im Namen der höchsten Mächte anerkannt. S. die Judenschaft von Frankf. §. 37. Histor. jurid. Entwickel. §. 36 u. 40, Note 36. Angriffe rc. §. 8.

von der andern Seite in dem Art. III. die wichtige Bestimmung eingeflossen:

> toutes les ventes de propriétés hessoises faites par le Gouvernement du Grand-Duché de Francfort sont declarées de nulle valeur et envisagées comme non avenues

und ganz nach demselben Gesichtspunkte sey der Art. 41. der Congreß-Akte folgendermaßen redigirt worden:

> Les domaines de la principauté de Fulde et du Comté de Hanau ayant été vendus, sans que les acquéreurs se soyent acquittés jusqu'ici de tous les termes du payement, il sera nommé par les princes sous la domination des quels passent les dits pays, une commission pour régler d'une manière uniforme ce qui est relatif à cette affaire et pour faire droit aux réclamations des acquéreurs des dits domaines. Cette commission aura particulièrement égard au traité conclu le 2. Decembre 1813. à Francfort entre les puissances alliées et S. A. R. l'Electeur de Hesse et il est posé en principe que si la vente de ces domaines n'étoit pas maintenue, les sommes déjà payées seront restituées aux acquéreurs, qui ne seront obligés de sortir de possession que lorsque cette restitution aura eu son plein et entier effèt.

Es sey nicht zu erwarten, daß der Wiener Congreß dem Handel, welchen der Großherzog von Frankfurt über das Bürgerrecht der Juden abgeschlossen habe, eine größere verbindliche Kraft für dessen Nachfolger, als seinen Domainen-Verkäufen,

werde zugeschrieben haben (5), und daß dieses wirklich nicht der Fall gewesen sey, das erhelle

3) deutlich aus demjenigen was in dem Art. 46. der Congreß-Akte über die begründete Selbstständigkeit Frankfurts und die Rücksichten, welche dieser Staat bey seiner neuen Constituirung zu beobachten habe, gesagt worden sey.

Wenn es nämlich in dem gedachten Artikel heiße:

> La ville de Francfort avec son territoire, tel qu'il se trouvoit en 1813, est déclarée libre et fera partie de la ligue germanique. Ses institutions seront basées sur les principes d'une parfaite égalité des droits entre les differens cultes de la réligion chrétienne. Cette égalité de droits s'étendra à tous les droits civils et politiques et sera obser-

(5) Wenn solcher Zweifels-Gründe noch mehrere folgen: so sollte man fast auf die Vermuthung kommen, die Rechts-facultät zu Giesen habe ihren losen Spott mit den Juden getrieben. Es sind Zweifel, die sich gar nicht lösen lassen, wie die Folge zeigen wird. Daß die Domainen-Verkäufe noch weit eher als der berüchtigte Juden-Vertrag vom 16. Dez. 1811 zu vertheidigen sind, zeigt sich klar aus den in den Schriften: Die Judenschaft von Frankf. S. 33. folg. u. S. 46 folg. und Histor. jurid. Entwickel. §. 72—82 angeführten Rechtsgründen, denn nicht eine, sondern vier Nullitäten sind diesem Juden-Vertrag hier nachgewiesen, nehmlich a) Verkauf einer res aliena — b) Uebertretung der eigends gegebenen Gesetze in der ganzen Verhandlung (also conventio contra jus in thesi), c) laesio enormis, und d) Mangel jeder versio in rem, während bey den Domainenkäufen doch wenigstens die Königl. Westphälischen Gesetze eingehalten worden waren.

vée dans tous les rapports du gouvernement et de l'administration,

so sey hierdurch die Ansicht des Congresses, daß er nur unter den christlichen Religionen eine Gleichheit in den bürgerlichen Rechten berücksichtiget haben wolle, und daß er keinesweges von der Anerkennung eines juris quaesiti der Bekenner des mosaischen Glaubens auf eine solche Rechtsgleichheit ausgehe, unzweideutig ausgesprochen (6).

Eben diese Ansicht erhelle denn auch endlich

4) deutlich aus demjenigen, was die deutsche Bundes-Akte, namentlich in Bezug auf die Juden im Art. 16. sage:

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie, auf eine möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen

(6) Auch dieses ist unverkennbar richtig und wahr, und kann also wiederum nur Enscheidungs- nicht Zweifels-Grund seyn. Die Worte de la religion chrétienne — und cette égalité de droits etc. — stehen doch wohl nicht umsonst da, um so weniger als über die Verhandlung der Juden-Angelegenheiten pro und contra vor dem W. C. gesprochen, somit die Ansprüche der Juden durch jene Entscheidung offenbar per indirectum abgewiesen und für nichtig erklärt worden waren. S. Berliner Gutachten S. 20 und Marb. Gutachten S. 114 folg., auch Klüber Acten des Wiener Congr. Band 6. S. 419. Nicht einmal die Befähigung zum Erwerb der gleichen Bürger-Rechte, noch weit weniger der Besitz derselben war den Juden durch diesen Art. 46 der W. C. A. zugesprochen worden, weil darin überhaupt nur die formale, keineswegs aber auch die materielle Rechtsgleichheit, also nur der Anspruch nicht aber auch der Besitz, den Christen, den Juden aber weder das erstere, noch das leztere, garantirt worden ist.

Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und versichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte, erhalten (7).

Indem diese entscheidende Stelle nur die von den Bundesstaaten den Juden bereits eingeräumten Rechte, bis zur definitiven Bestimmung des Bundestags einstweilen erhalten haben wolle, sey es klar, daß die israelitische Gemeinde in Frankfurt auf sie keine Ansprüche gründen könne, indem die ihr eingeräumten gleichen bürgerlichen Rechte ihr von dem vormaligen Großherzog von Frankfurt, der nicht Regent eines Bundesstaates gewesen sey, keineswegs aber von der freyen Stadt Frankfurt, die ein Bundesstaat sey, eingeräumt worden seyen.

Da demnach die Frankfurter Juden alle diejenigen Rechte, deren sie nicht in der ehemaligen Reichsstadt Frankfurt theilhaftig gewesen seyen, nicht als von einem Bundesstaat eingeräumt darstellen könnten, so sey die Bundesakte, als die Quelle der neuesten publicistischen Verhältnisse in Deutschland, sogar vollkommen dafür entscheidend, daß die freye Stadt Frankfurt an die von ihrem vormaligen Großherzoge geschehene Ertheilung der

(7) Allerdings bestärkt dieser Art. 16 der D. B. A. den Art. 46. der W. C. A. vollkommen, die in der am 8. Juny 1815 abgeschloßenen D. B. A. für ganz Deutschland aufgestellte Thesis der Rechtsgleichheit der Christen, ward im Art. 46 der am 9. Juny 1815 abgeschlossenen Wiener Congr.-Acte in hypothesi aufgenommen, und so das allgemeine Gesetz auf einen gegebenen Fall bey Frankfurt sogleich practisch in Erfüllung gesezt. S. die Judenschaft von Frankf. S. 39. folg. u. Histor. jurid. Entwickel. §. 94.

gleichen Bürgerrechte an die Frankfurter Juden nicht gebunden sey, und zwar dies um so bestimmter, da die Conferenz-Protocolle auswiesen, daß die Worte: von den einzelnen Bundesstaaten, absichtlich der frühern Redaction, in welcher die Worte: in den einzelnen Bundesstaaten allerdings für die Ansprüche der Frankfurter Judenschaft günstig gewesen seyn würden, substituirt worden seyen, — eine Aenderung, welche nur aus der Absicht, daß man die Handlungen aufgelöster Regierungen in dieser Beziehung für unverbindlich für die einzelnen Bundesstaaten erklären wollen, hervorgegangen seyn könne und vielleicht durch die zum 6. Conferenz-Protocoll sub. V. niedergelegte Rechtsverwahrung des Bevollmächtigten der freyen Stadt Frankfurt gegen die verbindliche Kraft der von dem Großherzoge der Judenschaft eingeräumten Begünstigungen vorzüglich veranlaßt worden sey (8).

Bey näherer Erwägung wird man sich indessen geneigt finden, den Gründen für eine bejahende Beantwortung der aufgeworfenen Frage ein überwiegendes Gewicht zuzugestehen.

---

(8) Diesen Grund gegen die Anmaßung der Frankfurter Juden hat die Gießer Rechtsfacultät in Uebereinstimmung mit der bekannten Klüberschen Abhandlung hierüber so überzeugend ausgeführt, daß wir ihm nichts weiter hinzuzusetzen wüßten. Durch die bekannten Verhandlungen über das Wörtchen von und dessen Aufnahme in den Art. 16. der D. B. A. ist, wie wir hier mit Gießen aus voller Ueberzeugung wiederholen, sonnenklar und in contradictorio entschieden, daß alle von dem Großherzog, aber nicht von dem deutschen Bundes-Staat Frankfurt, den Juden eingeräumte Rechte null und nichtig sind, denn nur dieses war Zweck dieser auf Antrag freystädtischer Gesandten von dem Wiener Congreß beliebten Abänderung.

Es würde hierbey

ad I, unnöthig seyn, wenn wir in eine vollständige Erörterung der Gründe, warum die von der successio ex titulo singulari in die Vermögensrechte geltenden Grundsätze nicht über die Verbindlichkeiten eines Nachfolgers in der Regierung aus den verfassungsmäßigen Regierungshandlungen seines Vorfahren entscheiden, eingehen und die publicistische Wahrheit hier ausführlich begründen wollten, daß der Verfassung nicht widersprechende Regentenhandlungen als Handlungen des Staats, und diesen verpflichtend betrachtet werden müssen, so daß einer Umwandlung in der physischen Person des Regenten kein entkräftender Einfluß auf diese Verpflichtung zugeschrieben werden könne (9).

(9) Auch wir sind der Meynung, daß es sehr überflüßig gewesen seyn würde, diese bekannte Rechtsgrundsätze hier vorzutragen, nur haben wir einen andern Grund, nehmlich den, weil wir einen Successor des Großherzogs von Frankfurt nicht kennen, und Frankfurt sehr dafür danken müßte, wenn man es einen Nachfolger desjenigen nennen wollte, zu dessen Gunsten es seiner Freyheit beraubt worden war. Außerdem hätte doch eine christliche Rechtsfacultät nicht behaupten sollen, daß es keine der Verfassung eines christlichen Staats widersprechende Handlung sey, wenn man Juden in christlichen Freystaaten Theil an der Regierung und Verwaltung zuspreche, oder, was gleichviel ist, sie zu Bürgern einer freyen deutschen Stadt erkläre. Die Consequenz wäre dann in der Anwendung auf monarchische Verfassungen unvermeidlich die: daß ein Jude nicht allein Staatsminister und Generalissimus werden, sondern selbst dann auch zum Thron gelangen müßte oder könnte, wenn die Regentenfamilie entweder zum Judenthum übergieng, oder völlig erlösche, und eine neue Dynastie zu wählen wäre. S. Berl. Gutachten S. 13. u. 14.

Man kann sagen, daß diese Behauptung im Allgemeinen gar nicht mehr bezweifelt wird und man kann daher mit Zuverläßigkeit annehmen, daß, wenn izt der Frankfurter Judenschaft die rechtliche Verbindlichkeit der sie begünstigenden Regentenhandlung des vormaligen Großherzogs von Frankfurt bestritten wird, eine Stütze für diese Behauptung gewiß nicht aus der Natur einer verfassungsmäßigen successio ex titulo singulari in die Regierung, sondern vielmehr einzig und allein aus der ganz eigenthümlichen Natur der Nachfolge in eine durch eine Staatsumwälzung aufgelöste und zertrümmerte Regierung abgeleitet werde (10).

In Ansehung einer solchen Nachfolge muß man das allerdings zugeben, daß der Zweck bey Staatsumwälzungen seyn könne, erworbene Rechte, welche auf das alte zertrümmerte Verhältniß gestüzt und aus demselben hervorgegangen waren, zu vernichten, und daß sich kaum eine Staatsumwälzung denken lasse, aus welcher nicht eine Vernichtung des einen oder des andern solcher Rechte hervorgienge (11). Von der andern

(10) Auch von dieser Nachfolge ist gezeigtermaßen hier nirgends die Rede. Daß Successio ex titulo singulari und Restitutio in integrum zwey ganz verschiedene Dinge sind, weiß jeder Rechtsgelehrte. Was aber eine Nachfolge in eine aufgelöste und zertrümmerte Regierung, also in eine Nonens, seyn soll, dieses können wir nicht begreifen. Wir würden uns selbst qua privatus, sey's auch nur des Moders wegen, vor jeder aufgelösten und zertrümmerten Nachlassenschaft bedanken, wenn wir auch über unsere Acceptation nicht verlacht zu werden befürchten müßten. — Nullum magnum ingenium sine aliqua mixtione dementiae — ! —

(11) Wir glaubten immer aus gewaltsamen Staatsumwälzungen, Revolutionen, könnten niemals Rechte hervorgehen, sondern

Seite dagegen wird man auch geneigt seyn, zuzugeben, daß auch bey Staatsumwälzungen es nie Zweck seyn könne, alle auf den bisherigen Rechtszustand gegründete jura quaesita zu zerstören (12), und von Grund aus Alles auf neue und eigenthümliche Weise zu erbauen, und man wird daher auch bey einer, im Gefolge einer Staatsumwälzung statt gefundenen Nachfolge in der Regierung als publicistischen Grundsaß betrachten müßen, daß alle Bestimmungen des alten Rechtszustands und alle darauf gegründeten jura quaesita unverändert bestehen bleiben, insoferne sich nicht aus den leitenden Prinzipien bey dieser Umwälzung, und aus den gelegten

---

nur Usurpationen, und wir meynen, die französische Revolution habe dieses sattsam erwiesen. — Was die französische Nation jezt besizt, hatte sie schon in weit vollkommnerem Grade in ihrer ersten mit Ludwig dem XVI. vertragsmäßig geschloßenen Constitution, — und dieses würde sie gewiß noch in erhöhtem Grade besitzen, wäre sie nicht von dem rechtlichen und vernünftigen Weg der Reform, in den der schändlichsten und ungerechtesten Revolution übergetreten. Freylich dreht uns die Gießer Facultät den Satz um, denn nach ihr wären eigentlich die Deutschen die Zerstörer, Auflöser und Zertrümmerer der rechtmäßigen Regierungen des vormaligen Königs von Westphalen und der ehemaligen Großherzoge von Berg und Frankfurt; — sie wären die Revolutionairs, nicht jene, weil sie die Franzosen und ihre Anhänger aus unserm alten Erbe wieder verjagt haben, um sich frey darin bewegen zu können.

(12) Jura quaesita aus einem auf usurpirter Regierung allein beruhenden Rechtsstand, und aus angeblich erkauften Gesetzen vom Usurpator und seinem Diener!

Basen des neuen Zustandes, nachzeigen lasse, daß sie haben aufgeopfert werden sollen (13).

Ist dieser Grundsatz selbst bey solchen Staatsumwälzungen entscheidend, bey welchen aus innern Unruhen sich endlich die Zertrümmerung des Staatsgebäudes entwickelt, und wo in der Regel nicht schonende, sondern zerstörende Prinzipien herrschen, so ist er es gewiß noch mehr bey denjenigen Staatsumwälzungen, welche sich aus der Erhebung der Monarchen mit ihren Völkern gegen die Herrschaft eines unerträglich gewordenen politischen System entwickeln, denn der

(13) Selbst wenn man allen diesen Sophistereyen einen Sinn geben, und sie für Wahrheit erkennen könnte, würde der Beweis nicht schwer fallen, daß der neuen Gestaltung unserer deutschen christlichen Bundes-Staaten auch der rechtlichste Anspruch der Juden auf Theilnahme an der Regierung und Verwaltung eines solchen Staates nothwendig hätte aufgeopfert werden müßen. Schon der Art. 16 der D. B. A. schreibt dieses deutlich vor, und mußte es vorschreiben, wenn er keine Judenherrschaft über Christen in Deutschland proklamiren wollte. Wenn nehmlich die Nothwendigkeit einer einzuleitenden Verbesserung der jetzigen Schutz-Verhältniße der Juden darin anerkannt, und dem Bundestag aufgegeben ist, sich mit den Mitteln zu beschäftigen, welche diese Verbesserung herbeyführen könnten; so folgt doch gewiß daraus, daß die Juden dasjenige wirklich noch nicht besitzen können, wozu erst noch die Mittel, um sie dazu zu befähigen, aufgefunden werden sollen. Es folgt ferner daraus, daß die Juden dadurch ohnmöglich sogleich in den vollen Besitz aller und jeder Rechte der Christen eingetreten seyn können, weil hier erst noch die Frage zur Erörterung ausgestellt ist, ob sie wohl zum Besitz einiger dieser Rechte fähig seyen, oder eigentlicher fähig gemacht werden könnten.

hauptsächliche Charakter solcher Umwälzungen ist schonende Rücksicht der Rechte und wachsame Sorge, daß die Zerstörung nicht über ihren Grund hinaus gehe (14).

Wie höchst ruhmvoll insbesondere in unsern Tagen das mit so glücklichem Erfolge gekrönte Streben der verbündeten Monarchen, das System der französischen Präponderanz und der französischen Herrschaft in Deutschland zu zerstören, durch die höchste Mäßigung und die religiöseste Schonung der Rechte ausgezeichnet gewesen sey, darüber ist nur eine Stimme in Deutschland. In diesem Streben war wenigstens gewiß der

---

Auch wird man Frankfurt hier nicht als Ausnahme anführen können, da nach der D. B. A. alle Bundesstaaten gleiche Rechte genießen, und alle deutsche, von den Franzosen unterjocht gewesenen Bundesstaaten, insbesondere das Königreich Hannover, Churhessen, großherzoglich Bergsche Lande u. s. w. — mit Frankfurt in völlig gleichen Verhältnissen sich befunden haben, und wieder befinden. Der Art. 46 der W. C. A. kann auch hier für Frankfurt durchaus kein verschiedenartiges Verhältniß erzeugen. Er ist ein aus dem Art. 16 der D. B. A., als dem generellen Gesetze, abstrahirtes specielles, auf Frankfurt angewandtes Gesetz, und kann folglich mit diesem nicht in Widerspruch stehen, weil die Regeln der Interpretation erheischen, in ein und demselben Gesetz sich vorfindende Widersprüche zu heben, keineswegs solche hineinzubringen, wenn sie gar nicht darin liegen.

(14) Hier scheint sich die Gießer Facultät bekehren zu wollen; sie nennt selbst den Zustand aus welchem sie das jus quaesitum ihrer Clienten herleitet, die Herrschaft eines unerträglich gewordenen politischen Systems; wenn wir nun daraus ein unerträglich gewordenes jus quae-

Grundsatz vorherrschend, daß alle wohlerworbenen Rechte (15) insoferne nicht bestimmt entgegengesezt verfügt werde, und insoferne sie nicht mit dem nothwendiger Weise Aufzulösenden unzertrennlich verbunden seyen, erhalten werden sollten, und es kann daher, um über die Frage: ob die aus der Großherzoglichen Regierung herrührende Zulassung der Frankfurter Israelitischen Gemeinde zu gleichem Genusse der bürgerlichen Rechte als eine Bestimmung der Frankfurter Rechtsverfassung

situm deduciren, so wird uns die philosophische Facultät zu Giesen deßfalls keiner Inconsequenz beschuldigen können. — Was endlich den Charakter der franz. Staats-Umwälzung, wie die Rechtsfacultät die Rückkehr der Staaten zur alten Ordnung und Recht äußerst verkehrt immer nennt, betrifft: so war dieser statt auf schonende Rücksicht der usurpirten Rechte der Franzosen und Juden, als ihrer treuesten Anhänger, gerade auf das Gegentheil, das ist, auf völlige Vernichtung derselben berechnet und mußte es seyn. Ueberall wurden die Franzosen und ihre Anhänger, ohne Hoffnung, zur Rückkehr, verjagt. Ehren- und Bürgerrechte, und solche, die an Grund und Boden hiengen, giengen schon dadurch von selbst verloren und nur das blieb den Usurpatoren, was, wie die Judengelder zu Frankfurt, inzwischen mobil gemacht und fortgetragen worden war. — Auch der Citoyen juif mußte darum wandern, wollte er sein Bürger-Recht behalten, und allenfalls mit sich nach dem gelobten Lande verpflanzen. Da er aber dieses nicht that, so ward er wieder Schutzjude, was er immer gewesen, seitdem er in Deutschland existirt. —

(15) Von wohlerworbenen Rechten mag dieses gelten, daß aber die Gieser Facultät nicht weiß, was wohlerworbene Rechte sind, oder es nicht wissen wollte, haben die Facultäten zu Marburg und Berlin zureichend bewiesen.

fort bestehe? gründlich zu urtheilen, nicht darauf ankommen, was Frankfurt wolle und gewollt habe, das weder die große Staatsumwälzung, der es seine Existenz verdankt, erzeugt hat, noch ihre Prinzipien bestimmen konnte (16), sondern vielmehr einzig und allein darauf, was

ad II. die Absicht der hohen Alliirten und des Wiener Congresses gewesen, und ob diese wirklich erkennbar darauf gerichtet gewesen sey, daß die Rechtsgleichheit der Juden in

---

(16) Bekanntlich hat nicht die Stadt Frankfurt das großherzoglich Frankfurtische Bürger-Recht ausgetrieben; die höchsten verbündeten Mächte haben es vielmehr selbsten gethan, denn sie legten am 10. Dezember 1813 Arrest auf die Juden-Gelder und ordneten am 22. Januar 1814 eine eigene Commission zur Untersuchung darüber an, ob diese Bürger-Rechts-Ertheilung an die Juden, und jener Ablösungs-Vertrag über die Judengefälle der Stadt Frankfurt zu Recht bestehen könnten und dürften, oder ob beyde nicht vielmehr als nichtig zu betrachten, und daher zu cassiren seyen. Auf das, die Nichtigkeit beyder großherzoglichen Verfügungen aussprechende Gutachten dieser Commission, und die deßfalls von den Juden bey dem obersten Verwaltungs-Departement eingereichte jüdische Beschwerdeschrift, ergieng dann die Entscheidung des Chefs des obersten Verwaltungs-Departements, des Herrn Ministers Freyherrn von Stein, welche die Unmaßungen der Juden keineswegs erhörte, vielmehr dadurch gleichfalls als rechtlos und nichtig verwarf — weil sie die Juden mit ihren Beschwerden an die constitutionelle städtische Behörde verwies, um von dieser etwa aus Billigkeit ein oder das andere zu erbitten, was ihnen von Rechtswegen jeder gerechte Richter absprechen mußte. S. die Judenschaft von Frankfurt S. 37. folg. und: Historisch-juridische Entwickelung §. 36. Nirgends hat also Frankfurt damals

Frankfurt der neuen Ordnung der Dinge zum Opfer habe gebracht werden sollen (17)?

In dieser Hinsicht sind nun die oben entwickelten Argumente für die Annahme einer hierauf gerichteten Absicht, troz ihres Scheins, doch in der That so wenig entscheidend, daß man vielmehr bey ihrer näheren Betrachtung, mit Nothwen-

---

die Principien der Restauration bestimmt in dieser Sache, wie die Facultät hier Frankfurt andichten will, die höchsten verbündeten Mächte haben diese vielmehr selbst durch ihre Vertreter bestimmt, und wenn sie es nicht gethan hätten, so stünde es jezt ganz ungezweifelt Frankfurt zu, weil unbeschränkte Legislation ein unerläßliches Attribut jedes selbstständigen Staates, und namentlich jedes deutschen Bundesstaates nunmehr ist.

(17) Daß die Absicht der alliirten Mächte nicht war, Herabwürdigung deutscher Bürger, aus der Franzosenherrschaft herstammend, zu bestätigen, haben sie schon dadurch erwiesen, daß sie gegen Frankfurt höchst gerecht waren, und es in seine vorige Selbstständigkeit restituirten. Der Wiener Congreß that zudem noch mehr, er erweiterte diese Selbstständigkeit, auch wies er die quaerulirenden Juden a limine ab, und bestimmte, daß nur Christen in christlichen Staaten gleiche Bürger-Rechte anzusprechen vermögten; ausserdem sezte der Art. 16. der d. B. A. fest, daß Versuche vom Bundestag angestellt werden sollten, ob es möglich sey, die Juden zum Genuß bürgerlicher (nicht politischer) Rechte zu befähigen. Wenn also Frankfurt die gleiche Rechtsansprüche aller seiner christlichen Bewohner, mit Ausschluß der Juden, in seiner Constitutions-Acte festsezte: so erfüllte es dadurch Sinn und Buchstaben des Art. 16. der Bundes-Acte und des Artikel 46 der Wiener-Congreß-Acte. Was nicht bestand, konnte ohnmöglich geopfert werden, und wer wird das Aufhören

digkeit zu der Ueberzeugung von dem entgegengesezten hinüber geführt wird.

Was nämlich

ad 1. die Schritte des General-Gouvernements (18) betrifft — wovon der erste wegen verbotener Einlösung der Obligationen und Coupons, wohl hauptsächlich dem Streben, die Zahlung an feindliche Behörden und Individuen zu hindern, seine Entstehung verdanken mag (19) — so ist unverkennbar aus diesen Schritten nur das abzuleiten, daß diese hohe Behörde sich für verbunden gehalten habe, in diesem Puncte nicht höheren Entschließungen zu präjudiziren, und diese Schritte sind daher, zumal da der Besitzstand der Judenschaft nicht

---

des Napoleon'schen Systems ein Opfer zu nennen wagen, das man der guten Sache gebracht? Sie bedurfte wahrlich nicht der Opfer noch mehrere, denn sie war dieses lange genug selbst gewesen!

(18) Nicht das General-Gouvernement, vielmehr das oberste Verwaltungs-Departement verfügte alles dieses durch jenes im Namen der höchsten Mächte.

(19) So eilig war dieses nicht von Juden zu befürchten, denn von dem zu früh Bezahlen eines Juden hat wohl noch kein Mensch je etwas in der Welt gehört. Nur 50000 fl. sollten Ende 1813 an Rothschild bezahlt werden, und der war dafür gut, da er in Frankfurt wohnt, auch sehr vermögend ist. Die übrigen Obligationen zu 10000 fl. per Stück sollten erst Ende 1814, 1815, 1816 u. s. f. einbezahlt werden. S. Historisch juridische Entwickelung §. 25 und §. 33. folg. Außerdem darf man nur das Commissorium vom 22. Januar 1814 (s. oben Note 16) lesen, um sich zu überzeugen, daß von diesem fingirten Grund der fraglichen Arrest-Anlegung auch nicht eine Sylbe darin vorkommt.

angegriffen worden ist, vollkommen gleichgültig, und auf keinen Fall dazu geeignet, um daraus irgend etwas der Frankfurter Judenschaft Nachtheiliges abzuleiten (20).

Was sodann

ad 2 die Bestimmungen des Tractats mit Churhessen und des Artikels 41. der Congreß-Acte über die Domainen-Verkäufe betrifft, so ist zwar unläugbar, daß darin eine Unverbindlichkeit dieser Contracte in gewisser Hinsicht angenommen wird, der Schluß aber, daß dieses aus der Ansicht einer Unverbindlichkeit der öffentlichen Handlungen des Regenten des bisherigen Großherzogthums Frankfurt für seine Regierungsnachfolger (21) hervorgegangen sey, und daher daraus auf die Unverbindlichkeit des mit der Judenschaft in Frankfurt abgeschlossenen Vertrags wegen der bürgerlichen Rechte für die Stadt Frankfurt gefolgert werden könne, ist so vollkommen und in die Augen fallend unrichtig, daß vielmehr gerade der entgegengesezte hier mit Nothwendigkeit als begründet erscheint.

---

(20) Wenn man Arreste auf den Kaufpreis einer Sache anlegt und eine Untersuchung anordnet: so muß die Sache doch gewiß nicht so rechtlich seyn, wie sie hier dargestellt werden will. Die Ablösung der 22000 fl. ist wenigstens hierdurch einstweilen für wirkungslos erklärt worden, und das großherzoglich frankfurtische Judenbürgerrecht existirt nicht mehr, folglich ist's lächerlich von Besitzstand zu sprechen, um so mehr, als es noch kein Jude gewagt hat, sich einen freyen Bürger von Frankfurt zu nennen.

(21) Den Regierungsnachfolger mögten wir uns einmal für immer verbitten, aus obangeführten Gründen. Es giebt manchmal Söhne die sich ihrer Eltern schämen, und, Gott sey Dank! so nahe war Frankfurt mit jenen Menschen, seinen Peinigern, nicht verwandt.

An sich schon ergiebt sich zwischen der geschehenen Verleihung der vollen bürgerlichen Rechte an die Bekenner des mosaischen Glaubens und zwischen dem Verkaufe der Hanauer u. Fuldischen Domainen ein höchst auffallender Unterschied. Jene ist einzig und allein Regierungs- und Staatshandlung (22). Dieser dagegen ist eigentlich mittelbarer Verkauf (23) von Seiten des französischen Exkaisers, der diese Domainen, vermöge des Eroberungsrechts, mit seinem domaine extraordinaire vereinigt hatte, denn nur als Mittel zur Erfüllung der Bedingungen des eigenen Kaufs, zu welchem sich der Großherzog gegen das domaine extraordinaire verstehen mußte, wählte dieser den weitern partiellen Verkauf. Nimmt man, daß das Geschäft des Domainen-Kaufs und Verkaufs für den Großherzog eben so gut möglich gewesen seyn würde, wenn ihm auch nicht die Regenten-Qualität zugestanden hätte, und nimmt man auf der andern Seite, daß bey diesen Domainen das Eroberungsrecht des französischen Kaisers immer als der eigentliche Rechtstitel ihres Besitzes betrachtet werden konnte, so muß man zugestehen, daß zwischen diesem Domainen-Verkauf und einer unstreitbaren Regentenhandlung des

(22) Zugestanden wird sonach hier expressis verbis, daß die Ertheilung des Großherzoglichen Bürger-Rechts an die Juden nicht vertragsmäßig geschehen sey, ja sie wird weiter unten eine unbestreitbare Regentenhandlung des Großherzogs von Frankfurt genannt. Dem Großherzog war, nach der Gieser Meynung, erlaubt, mit den der Stadt Frankfurt angehörigen Juden zu machen, was er wollte. Seine Regentenhandlungen oder Gesetze sind unbestreitbar, die Gesetze der freyen Stadt Frankfurt aber sind es nicht. — Wo ist hier Consequenz! wo Recht!

(23) Folglich in so weit gleich dem Verkauf der jährlichen Juden-Revenüen von 22000 fl. um 440000 fl. S. oben Note 5.

Großherzogs von Frankfurt auch nicht die geringste Vergleichung statt finden könne (24).

Hiernächst springen die eigenthümlichen Gründe in die Augen, welche es unmöglich machten, eine unbedingte Verbindlichkeit aus den geschehenen Domainen-Verkäufen anzuerkennen, und welche vielmehr in dieser Hinsicht zu fordernde Opfer für die neu zu begründende Ordnung der Dinge als nothwendig erscheinen ließen. Der Umstand nämlich, daß die Gegenstände dieser Verkäufe Domainial- und Kammergüter solcher Fürsten waren, welche die Gewalt der Waffen

(24) Nimmt man, daß das Geschäft des Judengefälle-Kaufs und Verkaufs für die Juden eben so gut möglich gewesen seyn würde, wenn ihnen auch das großherzoglich frankfurtische Bürger-Recht nicht zugestanden hätte, indem sie dadurch 11000 fl. jährlich ganz unbezweifelt gewonnen hatten, und nimmt man auf der andern Seite, daß bey diesem Judengefälle-Verkauf das Eigenthumsrecht der Stadt Frankfurt, als der eigentliche Rechts-Titel ihres Besitzes dieser Gefälle, betrachtet werden mußte; so muß man zugestehen, daß zwischen dem Ablösungs-Vertrag des Großherzogs von Frankfurt und den Juden, und jener, so lange er französischer Präfect mit dem Titel Großherzog blieb, unbestreitbaren Gewalthandlung, wodurch die Juden zu großherzoglichen Bürgern constitutionsmäßig bestellt worden waren, auch nicht die geringste Vergleichung statt finden könne, weil jenes immer ein Vertrag über fremdes Eigenthum, dieses ein Act war, welchen man damals Gesetz oder Constitution nannte, den aber die allerhöchsten Mächte selbst cassirt haben. — Vielleicht gefallen wir so der Gießer Facultät besser, wenn wir dem Muster ihrer genialen Rechtssprache mit etwelcher Schüchternheit uns zu assimiliren suchen (?) — Wir wollen versuchen, uns in der Folge hierin zu vervollkommenen. vid. die nächste Note 25.

von ihren Thronen vertrieben und die nie durch einen Vertrag auf ihre Rechte, in die sie nun wieder eintraten, Verzicht geleistet hatten, und der Umstand, daß zum Theile, wie bey Churhessen, anerkannte Haus-Verträge die Unveräußerlichkeit dieser Güter geheiligt hatten, führten hier zu einer ganz eigenthümlichen Collision zwischen den Rechten derjenigen, welche aus Handlungen der nun wieder aufgelösten interimistischen Regierungen, — also nach der momentanen Verfassung dieser deutschen Länder rechtmäßig — erworben hatten, und zwischen den noch auf keine rechtverbindliche Weise aufgehobenen Rechten der zu ihren alten Thronen zurückkehrenden Fürsten (25). Es war unmöglich, diese Collision, ohne Verlust von Rechten auf der einen, oder der andern Seite, aufzuheben. Die Weisheit der hohen verbündeten Souverains

(25) Hiernächst springen die eigenthümlichen Gründe in die Augen, welche es unmöglich machten, eine unbedingte Verbindlichkeit aus dem geschehenen Judengefälle-Verkauf anzuerkennen, und welche vielmehr in dieser Hinsicht zu fordernde Opfer für die neu zu begründende Ordnung der Dinge (wo jeder wieder Herr seines Eigenthums werden sollte) als nothwendig erscheinen ließen. Der Umstand nehmlich, daß die Gegenstände dieses Verkaufs Eigenthum der Stadt Frankfurt waren, welche nicht einmal die Gewalt der Waffen von ihren Staats- und Selbstständigkeits-Rechten vertrieben, und die nie durch einen Vertrag auf ihre Rechte, in die sie nun (1813) wieder eintrat, Verzicht geleistet hatte, und der Umstand, daß dieser Verpfändung Frankfurter Judengefälle an die Staatsgläubiger der Reichsstadt Frankfurt die Unveräußerlichkeit dieser Intraden durch dritte Unbefugte doppelt geheiligt hatte, führten hier zu gar keiner Collision zwischen den vermeynten Rechten derjenigen, welche aus Handlungen der nun wieder aufgelösten interimistischen und usur-

wußte indessen hier einen Mittelweg (26) zu treffen, in welchem sich der hohe Sinn für Gerechtigkeit und Billigkeit, der alle ihre Schritte leitete, auf das Unzweideutigste ausspricht. Denn obgleich der Traktat mit Churhessen allerdings die Vernichtung der Domainen-Verkäufe als Grundsatz aufstellt, so ist doch, durch die hinzugefügten Worte:

> Si cependant il avoit été payé par les acquéreurs de bonne foi quelques termes à compte du prix de l'achat, Son Altesse Sérénissime Electorale en bonifiera le montant d'après une liquidation regulière.

dieser Grundsatz auf eine Art modifizirt worden, in welcher sich, so wie in der noch bestimmteren Verfügung des Art. 41. der Congreß-Acte, eben so Anerkennung rechtlicher Ansprüche der Käufer, als

---

patorischen Regierung — also nach der momentanen Verfassung dieser deutschen Freystadt unrechtmäßig — erworben hatten, und inzwischen den noch auf keine rechtsverbindliche Weise aufgehoben gewesenen Rechten der zu ihrer alten Freyheit und Autonomie zurückgekehrten freyen Stadt Frankfurt.

(26) Ein solcher Mittelweg war nach Note 25 hier ganz und gar nicht nöthig, die Gerechtigkeit der höchsten verbündeten Mächte beruhete vielmehr hier einzig darauf, daß sie keinen Mittelweg sezte, vielmehr Frankfurt sogleich in seine vorige Reichsfreyheit und seine alte Privilegien und Rechte so vollständig wieder einsezte, wie es geschehen und urkundlich erwiesen ist, daß sie die französischen Geseze, primatischen und großherzoglich frankfurtischen Constitutionen, Judenpatente, falsche Ablösungs-Verträge u. s. w. cassirte, und die alten reichsstädtischen Geseze ohne Ausnahme, somit auch die Judenstättigkeit von 1616 ohne Aufschub wieder herstellte.

auch die unter solchen Umständen möglichste Berücksichtigung dieser Ansprüche ausdrückt (27).

Wie ist es nun möglich, in den Verfügungen über die Domainen-Verkäufe, welche bey einem Gegenstande, wo die neue Ordnung der Dinge durchaus eine neue Aufopferung forderte, dennoch die Schritte des Großherzogs von Frankfurt für seine Nachfolger, in Hinsicht der Erstattung schon geleisteter Zahlungen, für verbindlich erklären, die Ansicht zu erkennen, daß man im Allgemeinen die Handlungen des Großherzogs von Frankfurt für unverbindlich für seine Nachfolger gehalten habe? (28)

---

(27) Etwas ganz anders ist hinsichtlich des Resultats diese Domainen-Geschichte und jene Frankfurter Judengeschichte. Dort bekam der Churfürst weit mehr wieder, als er zahlte. Was würde aber Frankfurt erhalten haben, wenn es den Ablösungs-Vertrag genehmigt hätte? — Die 440000 fl. waren zum kleinen Theil baar, zum größeren in Papier bereits verschleudert und verschenkt. — Nichts, keinen Judengroschen, und nach der jüdischen Vermengung dieses Vertrags mit dem Judenpatent vom 28. Dez. 1812, noch dazu Juden-Bürger in den leeren Kauf drein, würde es erhalten haben. Zudem sind auch oben die Worte: „d'après une liquidation regulière" nicht zu übersehen. Mögen es also die Juden versuchen, ob sie, mittelst solcher regelmäßigen Liquidation, sich über ihre bis jezt nur bezahlte 150000 fl. mit den Besitzern des vormaligen Großherzogthums über das Ablösungs-Geschäft der 22000 fl. vergleichen können. S. Histor. jurid. Entwickel. §. 31. folg.

(28) Daß die Juden bis auf diese Stunde noch nichts weiter als 150000 fl. an Frankreich für ihr vom 28. Dezemb. 1811 bis 10. Dez. 1813 genoßenes Juden Privilegium bezahlt haben, ist in der histor. jurid. Entwickel. §. 31. folg. gezeigt.

Gerade umgekehrt ist vielmehr das, daß man es für nöthig gehalten hat, die partielle Ungültigkeit der Domainen-Verkäufe ausdrücklich auszusprechen, ein Beweis, daß man im Allgemeinen den Uebergang der Verbindlichkeit aus den Regenten-Handlungen des Großherzogs von Frankfurt nicht bezweifelt haben könne (29).

---

(29) Vor solcher Jurisprudenz bewahre uns Christen der liebe Gott! Ein Usurpator verkauft fremdes Eigenthum, er wird verjagt, die Verkäufe werden cassirt, und den Käufern großmüthig nur das Wenige wieder gegeben, was sie auf den Kaufpreis bona fide bezahlt hatten. Dies soll ein juridischer Beweis für die Rechtmäßigkeit der Usurpation seyn? — Ferner erscheint hier für das juridische vademecum eine partielle Rechtsungültigkeit neben einer partiellen Rechtsgültigkeit aus einem und demselben Vertrag! Einen solchen Richter-Spruch pflegt man sonst Schnitter-Urtheil zu nennen, welchem Schnitter-Gutachten allenfalls analog seyn mögte! Uebrigens ist dieses Argument aus diesen Domainenkäufen auf die Gültigkeit des jüdischen Ablösungs-Vertrags, oder wohl gar der angeblich erkauften Gesetze über das Juden-Bürgerrecht grundfalsch; denn zur Restitution der bona fide bezahlten Quoten des Kaufpreises hatte sich der Churfürst von Hessen freywillig durch Vertrag zu Wien verbunden, während Frankfurt gegen die Gültigkeit des fraglichen Ablösungs-Vertrags und jener Gesetze, in Wien ausdrücklich protestirt hatte. Die Verbindlichkeit des Churfürsten resultirt daher nur aus seinem Vertrag von 1813 mit den höchsten Mächten und keineswegs aus den Kaufcontrakten des Königs von Westphalen mit den Domänenkäufern. War das Recht der Domainenkäufer für sich klar; so hätte es wahrlich darüber nicht noch eines besonderen Vertrags bedurft.

Und daß man in diesem Schluße sich nicht täusche, davon giebt der Art. 45. der Congreß-Acte den vollen Beweis. Indem hier in Ansehung des Fürsten Primas der Grundsatz an die Spitze gestellt wird:

> qu'il sera traité d'une manière analogue aux articles du recès, qui, en 1803, ont réglé le sort des Princes sécularisés et à ce qui a été pratiqué à leur égard,

ist schon genügend ausgesprochen, daß seine Nachfolger in der Regierung eben so aus seinen Regenten-Handlungen verbunden seyn sollen, als nach dem Deputations-Hauptschluß von 1803, unbezweifelt die Nachfolger in der Regierung secularisirter Fürsten aus den Regenten-Handlungen dieser ihrer Vorfahren für verbunden gehalten wurden (30).

---

(30) Nun gar noch der Art. 45. der W. C. A. worin

1) einem jeden und also auch den Juden geradezu alle Reclamation an den Großherzog untersagt ist; worin
2) wie der ganze Inhalt dieses Artikels und besonders die Schlußworte de cette nature beweisen, bloß von zu zahlenden Pensionen und von nichts weiter die Rede ist, und wodurch endlich
3) den Juden, wenn auch dieses alles nicht wäre, darum doch nicht geholfen werden könnte, weil das großherzogl. frankfurtische Bürger-Recht von der Erde verschwunden, und weder vom sel. Großherzog noch von seinen Erben, noch von Frankfurt, wo es zu den von den höchsten Mächten verbotenen Artikeln, wie Code Napoleon, Enregistrement, Tarif de Trianon etc. gehört, (S. Entwikel. §. 37 u. 43) reclamirt werden kann.

Wenn ein Vergleich dieser in französischer Sprache oben stückweise ausgehobenen Sätze passend seyn soll, so ist es

Und noch deutlicher drückt derselbe Artikel diesen Gesichtspunkt aus, wenn er, nach den Verfügungen über die den Nachfolgern in der Regierung des Fürsten Primas gemeinschaftlich und verhältnißmäßig zu Last fallende Sustentation des Fürsten, Zahlung der Schulden und Pensionirung der Dienerschaft, am Schluße sub No. 7. so fort fährt:

Il est entendu, qu'en vertu de cet arrangement toute prétention qui pourroit ètre élevée envers le Prince Primat, en sa qualité de Grand-Duc de Francfort, sera éteinte et qu'il ne pourra être inquiété par aucune réclamation de cette nature.

---

allein der: daß in beyden Gnade vor Recht ergieng, bey den Domainenkäufern wegen dem, was sie bereits bezahlt, und bey dem Großherzog und seinen Centraldienern, wegen ihren Pensionen. — Auch ließ sich dieß rechtfertigen, denn der Churfürst bekam doch seine Güter wieder, und die Pensionszähler, Staatsdiener, die auch ihnen arbeiten konnten. Die Dispositionen des Art. 45. der W. C. A. bezeugen überall laut, daß hier nur die Personen und persönlichen Verhältnisse eines Fürsten und seiner unschuldigen Staatsdiener berücksichtigt, keineswegs aber auch irgend einem sonstigen Act seines Regentenlebens eine Garantie gegeben werden sollte. Endlich unterstützen die Eingangsworte des Art. 45. vollkommen dasjenige, was schon in der Entwickel. §. 94. ausgeführt worden ist, wenn sie sagen, daß die Pensionen für den Fürsten Primas und seiner Diener nur darum festgesezt worden, „weil er ein ehemaliger geistlicher" (und deutscher Reichs-) „Fürst gewesen sey;" und wenn sie nur den Reichs-Dep. Hauptschluß von 1803. und kein anderes Gesetz deßfalls eben darum auf ihn anwenden, auch nirgends ein eigenes neues Gesetz für ihn deßfalls geben.

Es ist nicht möglich, in dieser Stelle einen andern Sinn zu finden, als den, daß das aufgestellte Prinzip, nebst seinen näheren Bestimmungen, jeden denkbaren Rechtsgrund zu Reclamationen gegen den Fürsten Primas, aus seinen in der Eigenschaft eines Großherzogs von Frankfurt vorgenommenen Handlungen entferne, was denn, ohne die Annahme einer verbindenden Kraft seiner Regenten-Handlungen, für seine Nachfolger, in soweit nämlich darüber nicht ausdrückliche modificirende Bestimmungen gegeben worden seyen, zu sagen unmöglich gewesen wäre (31).

Daß diese Bestimmung des Sinns der angeführten Worte des Artikels die richtige sey, dafür bürgt eine sehr illüstre Autorität, indem nämlich der Königlich Preußische Staats-Kanzler Fürst Hardenberg, und der K. K. Oestreichische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Fürst von Metternich, in ihren Schreiben an den Senat der freyen Stadt Frankfurt d. d. Paris den 8. und 13. Nov. 1815, veranlaßt durch die Reclamationen der Inhaber der für die

(31) Warum denn nicht? Wir haben uns darüber in den Noten 27 u. 29. erklärt. Hier ist nur noch zu bemerken, daß in dem ganzen Art. 45. der W. C. A. nirgends die hier eingeschwärzten Worte Nachfolger in der Regierung des Großherzogs vorkommen. Als Nachfolger des Fürsten Primas werden vielmehr in der Nr. 3. dieses Artikels 45. der W. C. A. die Civil-Erben desselben, und zwar als synonym mit Nachfolger, somit nicht als Gegensatz, genannt. Nach der Erklärung der Gieser müßten auch die Vorschüsse, von welchen hier in dieser Nr. 3. des Art. 45. die Rede ist, nicht an die Intestat-Erben, sondern an die Besitzer des vormaligen Großherzogthums vertheilt werden, und dieses verlangen diese gewiß nicht, noch können sie es verlangen.

jüdische Reluitionsgelder ausgestellten Obligationen, sich übereinstimmend so ausdrücken:

„die (wegen der Obligationen von dem General-Gouvernement getroffen gewesenen) Maaßregeln haben ihre Erledigung bereits durch die Bestimmungen der Wiener Congreß-Acte §. 45. No. 7. erhalten.

Denn durch die Festsetzung, daß gegen den Fürsten Primas in seiner Eigenschaft als Großherzog von Frankfurt kein Anspruch Statt finden und er durch keine Reklamationen deshalb beunruhigt werden solle, ist die Stadt Frankfurt verpflichtet, sämmtliche von dem vormaligen Großherzoge eingegangenen Verbindlichkeiten, mithin auch den mit der jüdischen Gemeinde über die Erlangung des Bürgerrechts abgeschlossenen Vertrag zu erfüllen" (32).

(Beil. XXVII. u. XXVIII d. Druckschr.)

(32) Es muß bey diesen gutgemeinten Aeußerungen der beiden Fürsten nur immer nicht vergessen werden, daß sie facta für wahr annahmen, die dieses nicht, vielmehr actenkundig falsch sind, wie nun durch die angeführten Gegenschriften gewiß sattsam erwiesen ist; wie aber die beiden verehrten Minister damals noch nicht wußten. Diese Verwendung für die Juden, bey dem Senat zu Frankfurt durch die Minister muß daher lediglich als von den Juden obet subreptitie erschlichen, betrachtet werden. S. Entwickel. §. 49. Beide Fürsten sezten, wie ihre Worte sehr deutlich ausdrücken, einen rechtsförmlich und rechtsverbindlich von berechtigten Contrahenten über deren Eigenthum abgeschlossenen Vertrag voraus. Jezt aber ist von allem diesem das gerade Gegentheil erwiesen; den Ministern wurde vorgespiegelt, der Ablösungs-Vertrag vom 16. Dez. 1811

Es wird erlaubt seyn, diese Autorität, welche, wenn die Stelle der Congreß-Acte zweifelhaft genannt werden könnte, gewißermaßen als authentische Interpretation derselben zu betrachten seyn würde, doch wenigstens als einen officiellen Commentar derselben zu behandeln und so, durch sie, die oben aufgestellte Behauptung, daß die Grundquelle der neuen publicistischen Verhältnisse der Europäischen Staaten, den

---

und das Judenpatent vom 28. Dez. 1812. seyen ein und dasselbe, jezt haben aber die Marburger und Berliner Rechtsfacultäten, dann die beyden Druckschriften: die Judenschaft von Frankfurt rc. und histor. jurid. Entwickel. rc. unwiderleglich bewiesen, daß auch dieses unverschämte Judenlüge ist, — und aus der Logik ist bekannt, daß aus einer falschen Prämisse nothwendig eine falsche Conclusio erfolgen müsse. Ausserdem heißt es doch jüdische Unverschämtheit allzuweit treiben, wenn man solch' erleuchteten Ministern aufbürden will, sie hätten unter wohlerworbenen Rechten solche verstanden, die aus einem Gesetz herrührten, welches dem Gesetzgeber feil gewesen, und dessen Dispositionen die Juden durch Geld von ihm erkauft hätten. Wenn man glauben machen will, diese Staats-Männer hätten unter wohlerworbenen Rechten offenbares Unrecht, Recht aus gekauftem Gesetz und nichtigem Vertrag, und nicht vielmehr diejenigen Rechte darunter verstanden, welche die christliche Bürgerschaft zu Frankfurt ausschließend besitzt, und die durch Aufrechthaltung jenes nichtigen Judengesetzes und nichtigen Ablösungsvertrags nicht nur verlezt, sondern gänzlich vernichtet worden wären, ohnerachtet sie eben der Art. 46. der W. C. A. wieder garantirt gehabt hätte. Selbst einem hohen Bundestag schämten sich die Juden nicht neuerdings wieder dieselben Nullitäten als Rechte vorzutragen. —

Grundsatz der rechtlichen Gültigkeit der Regenten-Handlungen des vormaligen Großherzogs von Frankfurt für seine Nachfolger in der Regierung aufgestellt und ausgesprochen habe, als eine theoretisch wohl begründete darzustellen (33).

Ist nun aber dieses, so kann

ad 3, daraus, daß die Congreß-Akte an einer Stelle, wo sie von Anderem redet, nicht wieder der anerkannten Verbindlichkeit des von dem Großherzoge mit der Juden-Gemeinde über die bürgerlichen Rechte abgeschlossenen Vertrags erwähnt, nichts Widriges gegen die Bekenner des mosaischen Glaubens gefolgert werden (34).

---

(33) Daß hier von keiner authentischen Erklärung die Rede seyn kann, ist in dem Marb. Gutachten und in dem Berliner, so wie in der Entwickelung §. 49. folg. und an anderen Orten so zureichend bewiesen, daß es Zeitverschwendung seyn würde, auch nur ein Wort noch darüber zu verlieren. Und daß ein Commentar über den Code Napoleon nicht dieser selbst ist, auch daß Irrthümer in diesem, den Irrthümern des Commentars nicht gleich stehen, weis wohl die Gieser Facultät so gut wie wir. — Officieller Commentar! — rechnen wir unter die genialen Worterfindungen. Von in der Geburt erstickten Commentaren napoleonischer Gesetze haben wir Beyspiele, und würden also mit dieser Worterfindung bey einem Wörterbuchmacher vielleicht eher Glück machen! —

(34) Wie aber dann, wenn für und gegen die Juden vor dem Wiener Congreß gesprochen worden ist? Wenn eine Verfügung in einem Artikel erbettelt werden sollte, ein solcher aber nicht erschien; vielmehr die Juden durch ein Abweisungs-Schreiben des Präsidenten (Entwickel. §. 49.) a limine abgefertigt, und dagegen zu Gunsten der Christen Frankfurts im Art. 46. verfügt wurde, daß in Uebereinstimmung mit

Es ist wahr, daß der Art. 46. der Congreß-Akte die Gleichheit der christlichen Religionen, in Hinsicht auf bürgerliche und politische Rechte in allen Beziehungen der Regierung und der Verwaltung, als Basis der künftigen Constitution Frankfurts vorschreibt und dadurch alle Möglichkeit einer Discussion über

---

dem Art. 16. der D. B. A. die neue Verfassung auf völlige Gleichheit der 3 christlichen Confessionsverwandten gegründet werden müsse? — Wer mögte übrigens, wenn es wahr wäre, daß von dem Wiener Congreß auch den Juden gleiche Rechte mit den Christen in Frankfurt zugestanden worden seyen, behaupten: es sey zwar nöthig gewesen, den catholischen und reformirten Bürgern deßfalls bey der neuen Verfassung Frankfurts gegen die lutherischen Bürger eine Garantie in Art. 46. zu geben; nicht nöthig, vielmehr überflüssig sey es aber gewesen, eine gleiche Garantie in Bezug auf die so häufig und nachdrücklich vor dem Wiener Congreß widersprochene Rechtsgleichheit der Juden aufzustellen. Eine ausdrückliche, völlig klare Disposition darüber, wäre bey solcher Unterstellung sicher das Unerläßlichste gewesen, und hätte dann den Juden um so weniger nicht versagt werden können, weil es den Catholiken und Reformirten zugestanden war, welche im Jahr 1814 und 1815. doch schon wirklich im Besitz aller politischen Bürger-Rechte Frankfurts mit Willen und Wissen der Bürgerschaft sich befanden, während den Juden nie der Genuß der vollen bürgerlichen, noch weit weniger der politischen Rechte eingeräumt worden war, sie sich von allen Aemtern und Repräsentanten-Stellen ausgeschlossen sahen, ja selbst ein aus der großherzogl. Zeit her angestellter Jude, von dem Amte, mit Beybehaltung einer Pension, removirt worden war. — In einem jüdischen Reich ließe sich die Meynung der Gieser Facultät wohl noch hören, und könnte sich allenfalls von selbst verstehen, aber doch wahrlich im christlichen Deutschland nicht.

die gleiche Theilnahme der früherhin beschränkten katholischen Einwohner abschneidet. Daraus kann aber eben so wenig geschlossen werden, daß die Stadt Frankfurt die anderwärts (35) genügend anerkannte Gültigkeit der den Juden von dem Großherzoge rechtmäßig ertheilten Rechte nicht anzuerkennen habe, als überhaupt aus der Satzung dieser einzigen Basis für die künftige Constitu-

---

(35) Die Herren zu Giesen vergessen uns das Gesetz nachzuweisen, wo dieses anderwärts zu finden. Hic Rhodus, hic salta! — Soll das anderwärts etwa auf die sogenannte Constitutionen des Fürstenthums des Primas und des nachherigen Großherzogthums Frankfurt gerichtet seyn, also auf die Organisations-Patente vom 10. October 1806 oder 16. August 1810; so beweist es gerade gegen die Juden. In diesen Constitutionen waren nehmlich auch schon die ehemaligen Vorrechte der lutherischen Gemeinde zu Frankfurt aufgehoben, und die Gleichheit der Rechte aller Christen, Lutheraner, Katholiken und Reformirten proclamirt, somit außer dem Art. 46. der Wiener-Congreß-Akte anderwärts auch schon anerkannt und ausgesprochen. Demohngeachtet fand man es für nöthig, diese Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte der christlichen Confessionsverwandten in dem Art. 16. der deutschen Bundes-Akte generell und in dem Art. 46. der Wiener-Congreß-Akte speciell „neuerdings" festzusetzen, weil man voraussetzte, daß den unter usurpatorischer Regierung ertheilten Rechten jede rechtsverbindliche Kraft fehle. Hätte man also in Wien gleiches auch den Juden auf ihr dringendes Bitten zugestehen wollen und können, so würde es gewiß eben so bestimmt im Art. 46. geschehen seyn. Da es nun aber nicht geschehen, auch nirgends eine Stelle dafür angeführt werden kann: so ist sonnenklar, daß das Wort anderwärts nur durch den Umtausch mit dem Wort nirgends erklärt werden kann.

tion Frankfurt gefolgert werden kann, daß es, ausser dieser, überhaupt keine Verbindlichkeit für die Stadt Frankfurt gebe (36).

Offenbar war vielmehr der Art. 46. durchaus nicht der Ort, des Verhältnisses der Juden in Frankfurt zu erwähnen, theils

---

(36) Dieses beweist zu viel und darum gar nichts. Es ließe sich daraus eben so folgerecht schließen: weil im Art. 46. Muhamedaner, Hottentotten, Eskimos, Kamschadalen u. s. w. zum Frankfurter Bürger-Recht nicht für unfähig erklärt seyen; so wären die Frankfurter verbunden, diese in die Gleichheit ihrer Bürger-Rechte auf Verlangen en masse eintreten zu lassen. Wollte man annehmen, daß von dem Wiener Congreß den Juden zu Frankfurt gleiche Bürger-Rechte mit den Christen zugestanden werden seyen, ja daß dieses nicht allein der Art. 16. der deutschen Bundes-Akte, sondern auch der Art. 46. der Wiener-Congreß-Akte besage: so würde daraus folgen, daß der Art. 46. der Wiener-Congreß-Akte nicht allein den Art. 3 und 16. der deutschen Bundes-Akte widerspreche, sondern daß auch dieser Art. 16. in seinem eigenen Inhalt mit sich selbst im Widerspruch stehe; denn als übereinstimmend ließe es sich gar nicht denken, daß man einem Bundesstaat, der nach Art. 3. der Bundes-Akte gleiche Rechte mit den übrigen haben und den der deutsche Bund dabey schützen soll, alles vergäbe und ihn so ärger als ein Stiefkind behandelte, während man den andern Bundesstaaten durch den Art. 16. in Bezug auf ihre Juden völlig freye Hand ließe. — Eine solche einzige das Gesetz für Frankfurt vernichtende Ausnahme, neben solcher allgemeinen Regel, würde sich als die schreyendste Härte und Ungerechtigkeit darstellen, und sie ist gar nicht denkbar, sobald man nur etwas nachdenkt und sich erinnert, daß zu Wien im Jahr 1814 und 1815 nicht also, wie im Jahr 1806 zu Paris, ein Dictator ganz Deutschland und seinen Staaten Gesetze gab, daß

weil man gar nicht zweifelhaft darüber seyn konnte, dieses Verhältniß als durch anderweite Verfügungen (37) zur Genüge bestimmt zu betrachten, theils weil man auch wohl billig Bedenken trug, über das Verhältniß der Juden irgend etwas als Basis der Constitution, und also für alle Zeiten geltend, vorzuschreiben, indem, so sehr man auch anerkannte, daß den Juden der ganze Inbegriff der von dem Großherzoge ihnen ertheilten bürgerlichen Rechte unverkümmert gelassen werden müsse, man doch die Frage: ob und in wie ferne denselben auch die durch die Wiederaufhebung freyer Städte so sehr vergrößerten politischen Rechte zu gestatten seyen? jezt noch nicht genügend beantworten konnte, und den darüber vorbehaltenen Bestimmungen des deutschen Bundes nicht präjudiciren mochte; — eine Ansicht, welche auch in dem Antwortschreiben des Fürsten Hardenberg d. d. Wien den 18. May 1815, an die Deputirten der Israelitischen Ge-

---

vielmehr hier zu Wien nur freye Paciscenten einen freywilligen Vertrag miteinander abschlossen, wodurch jeder Zwang nach bekannten Grundsätzen des Vertrags-Rechts ohnmöglich war, und wenn er demohngeachtet, wie nicht ist, geschehen wäre, unverbindlich blieb. Nur also dadurch, daß man in den Artikel 46. der Wiener-Congreß-Akte und den Art. 16. der deutschen Bundes-Akte nicht mehr hineindemonstrirt, als wirklich darin liegt, und ohne die crasseste Inconsequenz nicht hineingedeutelt werden kann, nur dadurch bleiben sie in vollem harmonischem Einklang und auch nicht der geringste Widerspruch ist denkbar.

(37) Mit diesen anderweiten Verfügungen hat es dieselbe Bewandniß, wie mit dem vorbemerkten Wort anderwärts. Sie erscheinen in diesem Gutachten als ein Ueberall und Nirgends.

meinde, auf deren an den Congreß übergebene Vorstellung ganz unumwunden ausgedrückt worden ist (38).

(s. Beilage XIII der Druckschrift)

Außerdem ist bekanntlich die sogenannte Selbstständigkeits-Akte für die freye Stadt Frankfurt vom 9. Juni 1815 eben so gut, wie die Congreß-Akte selbst, Quelle des neuen Staats-

(38) Soviel Worte, soviel Widersprüche! Einmal soll der Art. 46. den Juden die Gleichheit der Bürger-Rechte nicht versagt, und dann soll man beym Wiener Congreß Bedenken getragen haben, ob man sie den Juden zugestehen könne. — Man soll sich gefürchtet haben, namentlich in freyen Städten, den Juden das Bürgerrecht zu geben, und doch soll denselben der ganze Inbegriff der vom Großherzog ihnen ertheilten bürgerlichen Rechte, d. i. nach dem Judenpatent vom 28. Dezember 1812 nicht nur völlige Gleichheit mit den christlichen Bürgern — sondern auch noch die empörendsten Privilegien vor denselben unverkümmert gelassen werden müssen. Wenn nun in der Historisch-juridischen Entwickelung §. 61. gezeigt ist, daß das Bürger-Recht in der freyen Stadt Frankfurt nur eins und dasselbe ist, so werden die Widersprüche immer noch greller, weil jezt nur die Wahl zwischen Bürger und Unterthan dieser Stadt einzig und allein übrig bleibt. Aus dem angeführten Schreiben des Fürsten Hardenberg geht übrigens keineswegs der verkehrte Schluß hervor, der hier daraus gezogen werden will. Diesem hellsehenden Staatsmann konnte nicht entgehen, daß man Bürgerrechte weder in einem Großherzogthum, noch weniger in einer freyen Stadt durch einen Vertrag mit einem dritten, die Stadt nichts mehr angehenden Fürsten erkaufen könne, sondern daß diese wie in allen civilisirten Staaten der Welt nur allein constitutions- oder gesetzmäßig von der höchsten Staatsgewalt zugetheilt werden können und werden konnten. Sollte also

rechts von Frankfurt und der darin ausgedrückte Willen der verbündeten Mächte für die Stadt Frankfurt eben so gut Gesetz, wie der in der Congreß-Akte ausgedrückte (39).

Wenn es nun in dieser Selbstständigkeits-Akte heißt:

Bey dem großen Interesse, welches die hohen Mächte für das Wohl der Stadt Frankfurt an den Tag gelegt

---

ein rechtsgültiger Ablösungs-Vertrag, wie der Fürst Hardenberg supponirte, abgeschlossen seyn: so konnte er auch den Juden sagen, daß es zur Geltendmachung eines gültigen Vertragsrechts der preußischen Intercession beym Wiener Congreß nicht bedürfe, weil das sich von selbst verstand, und jedes Gericht dazu hinreichend war. Wenn er dann weiter hinzusetzte: „In so weit jedoch die jüdischen Einwohner „(also nicht Bürger) der Stadt Frankfurt den Umfang ihrer „Rechte noch über den Vertrag hinaus erweitern wollten, „müßten sie die Bestimmungen über die Verhältnisse der Ju„den in Deutschland abwarten; —" so sagte er, nach der jezt bekannten wahren Lage der Sache, damit nicht mehr, noch weniger, als dieses: Wollten die Juden verlangen, daß sie durch den Ablösungs-Vertrag vom 16. Dezember 1811 nicht nur von den jährlichen 22000 fl. freyzuzählen, sondern auch noch andere bürgerliche Rechte anzusprechen berechtigt seyen: so müßten sie darüber erst die allgemeinen Bestimmungen des Buudestags aus Art. 16. der deutschen Bundes-Akte abwarten.

(39) Daß dieses Schreiben des Ministers Fürsten von Metternich diesen Namen nicht annehmen kann, und dieses nur ein von der Gießer Facultät den Juden nachgelallter Juden-Namen ist, hat man in dem Marb. Gutachten S. 79. Note 102 u. 133, dann in dem Berliner Gutachten S. 22. und endlich in der Entwickelung S. 49. folg. so unwiderleglich bewiesen, daß es überflüßig wäre, auch nur ein Wort dar-

haben, sind sie berechtigt, von dem Senat und der Bürgerschaft dieser Stadt dasjenige Benehmen zu erwarten, welches sowohl ihren künftigen Verhältnissen zu dem neuen deutschen Bunde, als den gegenwärtigen Umständen angemessen ist. Indem sie dem Senat und der Bürgerschaft die vollkommenste Eintracht und Unpartheilichkeit bey Festsetzung ihrer Verfassung anempfehlen, müssen sie auf Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder

über noch weiter zu sprechen. Nur der Art. 46. kann als eines der neuesten Staats-Grundgesetze Frankfurts angesehen werden, und besteht neben den älteren Gesetzen gleich gültig; völlig irrig ist es aber, wenn auch jenes Notifications-Schreiben darunter gezählt werden will. S. Dr. Rapp Versuch einer rechtl. Prüfung der sogenannten bürgerl. Rechte, der Frankfurter Judengemeinde Frankf. 1817. In Wien ward die Congreßacte vertragsmäßig abgeschlossen, und alles was nicht dieser rechtlichen Natur ist, kann auch für keinen Bundesstaat verbindende Kraft haben; weswegen denn auch selbst der Schluß des Art. 16. der d. B. A. die Stadt Frankfurt nicht binden könnte, wenn auch wirklich, wie es jedoch keineswegs der Fall ist, irgend etwas Nachtheiliges daraus gegen diese Stadt zu folgern möglich wäre, weil der Frankfurter Gesandte auf dem Wiener Congreß sich gegen alle Mißdeutung in Bezug auf die Frankfurter Juden-Angelegenheit ausdrücklich verwahrt hat, und dieses auch hier allerdings entscheidend ist, weil immer nur von Vertrag und freyer Zustimmung hierbey die Rede seyn kann, und diese leztere vorher bewiesen seyn muß, ehe etwas nachtheiliges aus den Acten und Verhandlungen des Wiener Congr. gegen einen der Paciscenten mit Bestand Rechtens gefolgert werden will. Vergl. die Note 54. unten.

Klasse von Einwohnern fest bestehen, damit jede zurückwirkende Maasregel vermieden werde (40).

---

(40) Die von hohen Ministern durch unwahre Vorspiegelungen des wahren Thatbestandes von den Juden erbettelte Vorschreiben — sind und bleiben, so wie bey den Juden, auch bey diesen Rechtsmännern zu Giesen immer der einzige vermeintliche Codex, aus welchem sie das Unrecht ihrer Clienten vertheidigen zu können wähnen. — Jedes Wörtchen darin wird mit Aengstlichkeit zu Rath gehalten, gedreht und gedeutelt. — Besonders wird der heilloseste Mißbrauch mit den Worten: wohlerworbene Rechte — bis zur Rechtslästerung getrieben. Jeder Unbefangene wird nehmlich immer nur eine petitio principii darin erkennen können, wenn die Juden mit den Worten „aller wohlerworbenen Rechte" solchen Lärm machen, und blos durch diese Worte beweisen wollen, daß ihr großherzogl. Juden-Recht wohlerworben sey, statt daß gerade dieses erst noch erwiesen werden müßte, sobald es unter jene „wohlerworbene Rechte" gezählt werden wollte. Selbst wenn diese Worte des Notifications-Schreibens in dem Art. 46. stünden: so wäre dadurch noch ganz und gar nichts für dieses berüchtigte Juden-Recht erwiesen seyn. Wenn nun aber in den neuesten Druckschriften in dieser Sache, besonders in den Marburger und Berliner Gutachten und aus den in der Entwickelung ꝛc. aufgestellten unwiderlegbaren factis noch vor dem Beweis sogar schon der Gegenbeweis vollständig geführt, und hierdurch dargethan ist, daß für die Juden auch nicht einmal der Schein eines wohlerworbenen Rechtes vorhanden sey; so folgt daraus unwiderleglich, daß jenes Metternich'sche Schreiben geradezu gegen die Juden spricht, wenn es nur die wohlerworbenen Rechte

so ist ja hierdurch, neben der durch den Art. 46. bestimmten Basis der künftigen Constitution, noch eine reiche Quelle von Verbindlichkeiten für Rath und Bürgerschaft von Frankfurt anerkannt, es ist, da, nach dem vorausgehenden, die von der Judenschaft erworbene Gleichheit der bürgerlichen Rechte allerdings zu den wohlerworbenen Rechten dieser Klasse von Einwohnern Frankfurts gehört (41,) auch die Erhaltung dieser Rechte vermöge unverbrüchlichen Gesetzes gefordert und auch in dieser Hinsicht jede Reaction verboten worden (42).

---

jeder Classe von Einwohnern in Schutz nimmt, und es ist eine beleidigende Dreistigkeit, wenn die Juden und ihre Anhänger behaupten, aus null und nichtigem Vertrag, aus von den höchsten Mächten selbst cassirten Gesetzen hätten sie wohlerworbene Rechte anzusprechen. S. histor. Entwickelung S. 62. folg.

(41) Hier ist der Salto mortale, welchen die Rechtsfacultät macht; hier hätte sie sich an das — Nemo saltat sobrius — erinnern, und, statt zu plaudern, beweisen sollen. — Sie hätte, durch das keck hingeworfene Wörtchen „allerdings" über den schuldigen Beweis leicht hinausglitschen zu können, sich nicht selbst täuschen, vielmehr begreifen sollen, daß dieses Renomistenstreichen ähnlich sieht, hinter welchen bey näherer Beschauung nichts als Arroganz steckt. So lange sie ihren Worten noch keine Infaillibilität verschafft hat, muß sie so keck nicht in die Welt hineinreden, zumal nicht von solchem Dreyfuß, wie er ihr angewiesen ist.

(42) Gesetze die die höchstverbündeten Mächte in Frankfurt selbst kassirt haben, und die sie als ein Scandal für Deutschland und sein Volk laut erklärten (S. Entwickel. §. 36. folg.); solche Gesetze nennt die Gießer Facultät noch am 1. July 1816. unverbrüchliche Gesetze! O alma Ludoviciana!! —

Ja man kann sagen, daß dieses Verbot aller Reaction sich, nach der Absicht der hohen verbündeten Mächte, recht eigentlich und hauptsächlich auf das Verhältniß der Judenschaft beziehe, indem an demselben 9. Juny 1815 der Fürst Metternich an die Deputirten der Israelitischen Gemeinde zu Frankfurt folgende Verfügung erließ:

> Auf die am 10. October 1814 von den Israelitischen Deputirten der Stadt Frankfurt am Main bey dem hohen Congreß eingereichte Bittschrift um die Confirmation des mit dem ehemaligen Großherzog von Frankfurt unterm 28. December 1811, abgeschlossenen Vertrags über das Bürgerrecht der jüdischen Glaubensgenossen, wird denselben zu erkennen gegeben, daß in dem Selbstständigkeits-Act, der für die freye Stadt unterm 9. dieses ausgefertigt worden ist, dem Magistrat auferlegt worden sey, alle wohlerworbenen Rechte jeder Classe von Einwohnern fest zu halten, und jede zurückwirkende Maasregel zu vermeiden.
>
> In dieser Verfügung wird auch die jüdische Gemeinde ihre Beruhigung finden, indem dadurch die Gerechtsame, welche sie aus einem frühern Vertrage geltend zu machen berechtigt ist, vollkommen gesichert sind (43).
>
> (S. Beilage XIX. der Druckschrift.)

(43) Auferlegt sollte der Stadt Frankfurt in Wien nichts werden, wie ehemals, bey der Rheinbunds-Acte zu Paris. Für die Vernichtung solcher Grundsätze hatte Deutschland geblutet, und alle Volksstämme, klein und groß, würden in ihren natürlichen Rechten wieder geehrt. Nur vertragsmäßig wurde mit ihnen unterhandelt und ihr Beytritt zur

Auch für die Richtigkeit der sämmtlichen hier entwickelten Ansichten dürften wir uns auf die achtungswürdige Autorität stützen, welche in den schon bey Ausführung ad 2, angeführten Schreiben der Fürsten Metternich und Hardenberg an den Senat der freyen Stadt Frankfurt, wegen der Reclamationen der Obligationen-Inhaber, gefunden werden muß (44).

Der Fürst Hardenberg sagt nämlich in seinem Schreiben:

„Der Schritt eines Hochedeln Raths (nämlich: über die verbindliche Kraft des zwischen dem Großherzog und der jüdischen Gemeinde geschlossenen Vertrags ein staatsrechtliches Bedenken dreyer Universitäten ein-

Wiener Cong. Acte eben darum verlangt. S. Marb. Gutachten S. 80. folg. u. Note 105. daselbst. Wenn ferner auf die Schlußworte dieses Briefes an die Juden noch ein besonderes Gewicht gelegt werden will: so verhält sich's damit wie mit den obengerügten „wohlerworbenen Rechten". — Die Gerechtsame sollen ihnen gesichert seyn, welche sie aus einem früheren Vertrag geltend zu machen berechtigt sind. Hierin liegt das Dilemma: entweder die Juden erweisen diese Berechtigung oder nicht. Im ersten Fall wird ihnen die erwiesene Gerechtsame von jeder rechtmäßigen Regierung gesichert, im lezten kann nichts gesichert werden, weil nichts existirt, und dieses ist der Fall bey den Juden.

(44) Daß aus diesen Schreiben kein verbindendes Resultat für Frankfurt zu ziehen ist, ist schon oben gesagt. Sie beruhten auf falsch vorgetragenen factis, und darauf stützen auch jezt noch die Juden alle ihre vermeintliche Beschwerden, weil sie Rechte für sich zu erweisen in Wahrheit nicht vermögen, und selbst in ihrer neuesten, beym Bundestag eingereichten Beschwerdeschrift wieder nichts anders als ter quaterque frustra recocta liefern.

zuholen) ist dem Unterzeichneten auch um so unerwarteter gewesen, als dem Herrn Bevollmächtigten der Stadt Frankfurt, durch die ganz im Einverständniß mit dem Unterzeichneten und den übrigen Bevollmächtigten der Verbündeten von Seiten des Herrn Fürsten von Metternich Durchlaucht am 9. Juni d. J. ertheilte Erklärung ausdrücklich zu erkennen gegeben worden, daß die der Stadt Frankfurt zurückgegebene Freiheit mit der Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Klasse von Einwohnern bestehen und jede zurückwirkende Maasregel vermieden werden müsse.

Ueberzeugt, daß Ein Hochedler Rath, in gerechter Anerkenntniß der dringenden Verwendungen und der Theilnahme der hohen Verbündeten, denen allein die Wiederherstellung der Stadt Frankfurt und ihre Aufnahme in den deutschen Bund zu verdanken ist, einer so sehr gegründeten Beschwerde unverzüglich abzuhelfen bemühet seyn werde, ersucht der Unterzeichnete Einen Hochedeln Rath ergebenst, die getroffene Maasregel zurückzunehmen, und im Einverständniß mit der Uebereinkunft des Congresses, der jüdischen Gemeinde in Frankfurt zu erklären: daß der von dem vormaligen Großherzog über die Erhaltung des Bürgerrechts mit derselben geschlossene Vertrag als rechtsverbindlich anerkannt werde, und daß die jüdische Gemeinde in Folge desselben die von ihr ausgestellten Obligationen einzulösen keinen weitern Anstand nehmen dürfe.

Ein Hochedler Rath, wird sich überzeugt halten, daß der Art. 46. der Congreß-Akte, indem er die Verfassung der Stadt Frankfurt auf die Gleichheit

der Rechte der verschiedenen christlichen Religionsbekenntnisse gründet, hierdurch das Bürgerrecht der jüdischen Gemeinde nicht auszuschliesen, sondern nur etwaigen Discussionen über die Theilnahme der früher beschränkten katholischen Einwohner an den bürgerlichen und politischen Rechten zu begegnen beabsichtigt" ꝛc. ꝛc. (45)

---

(45) Wenn man nicht vergißt, daß der Fürst Hardenberg hierbey immer von der Voraussetzung ausgieng, daß hier von Rechten, von wohlerworbenen Rechten, und von rechtsgültig abgeschlossenem Vertrag die Rede sey, und nicht von solchen Rechtsnichtigkeiten, wie sie jezt am Tage liegen: so wird man auch hieraus nichts Nachtheiliges für Frankfurt folgern können, selbst wenn dieses Gesetzes-Worte für Frankfurt wären, was sie nicht sind, nicht seyn konnten, noch seyn wollten, wie jeder Deutsche bey so hochverehrtem Namen schon von selbst voraussetzen muß. Bedenke man doch nur immer, daß auch bey der Anwendung des Art. 46. der Wiener-Congreß-Akte auf die Rechtsgleichheit der Christen, immer noch das materielle Recht, von dem formalen Recht, das ist der Besitz des Frankfurter Bürger-Rechts, von dem Anspruch darauf und der Fähigkeit solches zu erwerben, unterschieden werden muß, und das jede Verwechselung auch hierbey nur zu einer Deductio ad absurdum führen müßte, wenn die in diesem Artikel ausgesprochene Rechtsgleichheit der Christen ohne Berücksichtigung jenes Unterschiedes realisirt werden sollte. Nähme man nehmlich diesen Unterschied, wornach nur die christlichen Bürger den gleichen Rechts-Besitz, und alle übrige Christen den gleichen Rechts-Anspruch garantirt erhalten haben, nicht an: so wären durch den Artikel 46. nicht bloß alle christliche Beysassen und Unterthanen

Und der Fürst Metternich schließt, nach ähnlichen Erörterungen, sein Schreiben so:

„Ueberzeugt, daß Ein Hochedler Rath, in gerechter Anerkenntniß der dringenden Verwendung und der Theilnahme der hohen Verbündeten, denen allein die Wiederherstellung der Stadt Frankfurt und ihre Aufnahme in den deutschen Bund zu verdanken ist, einer so sehr gegründeten Beschwerde unverzüglich abzuhelfen bemühet seyn werde, ersucht der Unterzeichnete Einen Hochedlen Rath die getroffene Maaßregel zurückzunehmen, die jüdische Gemeinde im Genuß ihrer, mittelst onerösen rechtsverbindlichen Vertrags erworbenen Bürgerrechts auf keine Art

---

Frankfurts, sondern selbst die gesammte Christenheit eo ipso und ohne weiteres zu Bürgern der freyen Stadt Frankfurt creirt worden, wohingegen durch den Art. 46. offenbar nur die reformirten und katholischen Bürger den lutherischen Bürgern in dem Genusse des vollen Bürger-Rechts-Besitzes gleichgestellt, und alle Christen zu dessen Erwerb befähiget worden sind, was beydes nach den Vorschriften des Religionsfriedens vormals nicht der Fall war, weil nur lutherische Bürger nach dem Westphälischen Frieden und seinem Normaljahr das volle Bürgerrecht-Recht zu Frankfurt, als einer evangelischen Reichsstadt besaßen und besitzen konnten, und nur Lutheranern verstattet war, dieses volle Bürger-Recht zu erwerben. Gerade diese Religions-Verschiedenheit unter den Christen sollte aber durch den Art. 16. der deutschen Bundes-Akte und Art. 46. der Wiener-Congreß-Akte von deutscher Erde verschwinden, weil sie jezt eben so nachtheilig, als 1624 zur Erhaltung des Friedens nothwendig war.

zu stören, mithin alle Anstände, die in Folge dieses Vertrags von der Judenschaft ausgestellten Obligationen einzulösen, zu beseitigen, da jede eigenmächtige Verrükkung der Verhältnisse der jüdischen Gemeinde als ein Eingriff in die Befugnisse des Bundestags, welcher allein in Fällen, wo es sich von Anwendung der aus den Congreß-Beschlüssen hervorgehenden Grundsätze handelt, zu erkennen hat, betrachtet werden muß" (46).

Da nun, nach den bisherigen Entwickelungen die verbindliche Kraft der den Juden in Frankfurt zu Theil gewor-

---

(46) Auch von diesem Schreiben müssen wir dasselbe wiederhohlen, was wir von dem andern in der Note 45 gesagt haben. Der Minister spricht sogar die Voraussetzung hier aus, daß das jüdische Bürgerrecht „mittelst onerösen rechtsver„bindlichen Vertrags erworben worden sey." Er sezte voraus, daß Juden nicht die Kühnheit hätten, ihn mit solchem schändlichen Lügengewebe zu behelligen, und doch ist dies jezt der Fall, wie wir gesehen haben. Endlich sagt er am Ende selbst: daß über Eigenmächtigkeiten nur der Bundestag entscheiden könne, und da nun auch diese hier nirgends Frankfurt vorgeworfen werden können: so ist die Consequenz wieder für sich klar, und Frankfurt kann ruhig der Entscheidung in dieser Sache entgegensehen, da es eine National-Sache ist, über welche die ersten Staatsmänner vereint unter einem gleichverehrten Präsidenten, öffentlich vor Deutschland zu sprechen den hohen Beruf haben, deren ächtdeutscher Sinn und Muth für Recht, Wahrheit und National-Ehre von Deutschland bereits eben so vollständig erprobt, als ihre tiefen Kenntnisse des vaterländ'schen Rechts und seiner Geschichte anerkannt sind.

denen Verstattung der vollen bürgerlichen Rechte vollständig und genügend von dem hohen Wiener Congresse anerkannt und ausgesprochen (47) worden ist, so ist es

ad 4. schon an sich klar, daß die oben dargestellte Auslegung des Art. 16. der deutschen Bundes-Acte unmöglich die richtige seyn könne (48).

Nach ihr würde der Vorbehalt der bisherigen Rechte nur gegen diejenigen Regierungen gehen, deren altes Verhältniß zu ihren Unterthanen glücklicher Weise keine Aenderung zu erleiden brauchte, und keine erlitten hat. Aber gerade in Ansehung dieser Regierungen war auch nicht das entfernteste Motiv zu einem solchen Vorbehalte vorhanden, denn diese waren theils solche, welche, wie Oestreich und Preußen, den Vorschlag, sogleich durch die Bundes-Acte selbst, den Juden den Genuß der bürgerlichen Rechte in Deutschland zu versichern, gemacht und eifrig betrieben hatten, oder sie waren solche, welche wie Preußen, Bayern, Dänemark, Baden, Mecklenburg, schon durch die humansten Gesetze, aus eigenem Antriebe, für die Verbesserung des Looses der Israeliten thätig gewirkt hatten, und alle waren solche, bey welchen das alte, unverrückt gebliebene Verhältniß zwischen Regenten

(47) Wo denn? muß wieder gefragt werden. Den Artikel nachgewiesen, und die Worte aus demselben mit zollgroßen Buchstaben abgedruckt — dann wollen wir schweigen. — Auch von der Gießer Facultät kann man sagen: Calumniae ac maledicta (Judaeorum) sine ullo veri falsive discrimine, avide accipiuntur, avide communicantur. —

(48) Gerade dieses ist das einzig Wahre an dem ganzen Responso juris, und so mußte die Facultät der Wahrheit wider Willen huldigen.

und Regierten auch nicht den entferntesten Grund zu einer Besorgniß von Reactionen darbieten konnte (49).

Nur bey solchen Regierungen, welche, neu geschaffen oder wieder auflebend, an die Stelle aufgelöster traten, waren Reactionen möglich und zu fürchten, und nur da konnte ein Motiv erkannt werden, um wenigstens provisorisch, den gegenwärtigen Rechtszustand der Bekenner des mosaischen Glau-

---

(49) In Frankfurt war all' dieses ganz der nehmliche und gleiche Fall. Senat und Bürgerschaft waren immer in voller Einigkeit und Zufriedenheit zusammen, und nur einige Lärmbläser hatten, wie in der Entwickelung S. 130 und 131. gesagt ist, zu Wien veranlaßt, daß in einem eigenen Artikel der Wiener-Congreß-Akte nochmals wiederholt ward, was im Art. 16. der deutschen Bundes-Akte schon für alle deutsche Staaten als verbindlich anerkannt war. Auch ohne den, bekanntlich nur von einigen Catholiken zu Frankfurt bewirkten Art. 46 der Wiener-Congreß-Akte, wäre Frankfurt geblieben, was es ist. Dieser Artikel war eben so wenig nothwendig für diese freye Stadt, als ähnliche für andere Staaten, deren usurpatorische Regierungen in dem Tilsiter Frieden von einigen Europäischen Mächten ebenso anerkannt gewesen waren, und demohngeachtet den rechtmäßigen Regierungen bey der Rückkehr des Rechtes und deutscher Freyheit weichen mußten. Wenn daher das ganze Staats-Recht der freyen Stadt Frankfurt immer nur in jenem Art. 46. gefunden, immer nur von einem jure novo bey Frankfurt geredet, und dessen eben so tüchtiges jus antiquum mißkannt werden will: so gerathen diejenige, die so Unbesonnenes und solche seichte Oberflächlichkeit behaupten, in die crasseste Inconsequenz mit sich selbst, denn sie werden denjenigen verbindlich dadurch, welchen sie es, als ihre vormalige Gegner, gewiß am wenigsten seyn mögten. Was übrigens Frankfurt während seiner Unter-

bens in Deutschland gegen mögliche Reactionen, durch eine Bundes-Verfügung, aufrecht zu erhalten (50).

Nicht also einen Unterschied zwischen den Regentenhandlungen **aufgelöster und alter, bleibender** Regierungen

---

jochung Günstiges für seine Juden zu verfügen gehindert war, dazu erklärte es sich jezt in seiner Constitutions-Ergänzungs-Akte Art. 7. sogleich bereit, und es ist von seiner Humanität zu erwarten, daß es hinter anderen Bundesstaaten nicht zurückbleiben wird, die mit ihm in gleichem Verhältniß sind. Es ist zu erwarten, daß es seinen Schutzjuden alles das angedeihen wird, was sich mit dem Wohl seiner christlichen Bürgerschaft, die es allerdings orientalischen Fremdlingen nicht aufopfern kann, noch darf, nur irgend verträgt. Nach den Rechtsgrundsätzen, welche die verschiedenen Rechtsdeductionen für Frankfurt, bis auf diese Gieser, verfochten haben, die Grundsätze der legislativen Gewalt Frankfurts beurtheilen zu wollen, wäre übrigens sehr irrig. So gewiß die Judenstättigkeit von 1616 jezto noch die einzige Rechtsnorm für die Frankfurter Juden ist, eben so gewiß darf jene nach Art. 7 der Frankfurter C. E. A. nicht länger fortbestehen, sie muß vielmehr kraft **constitutioneller** Vorschrift durch ein zeitgemäßeres und billigeres Regulativ ersezt werden, und sie wird es bald werden, wie verlautet.

(50) Auch wenn man bloß auf diese Bundesstaaten dieses anwenden will, was jedoch nach dem Grundsatz: ubi lex non distinguit, nec nostrum est, distinguere — grundfalsch ist: so kann auch hieraus nichts gegen Frankfurt gefolgert werden; denn was die Reichsstadt Frankfurt den Juden eingeräumt hatte, besitzen diese noch vollständig, ja weit mehr noch, als ihnen bis jezt von Rechtswegen gebührt. Wollte man aber diesen Unterschied demohngeachtet anerkennen: so spräche er wieder nur zum Vortheil Frankfurts. Gerade in den Staaten, die

konnte man bezeichnen wollen, als man den Worten: **in den einzelnen Bundesstaaten** die Worte: **von den ein**=

---

unter französischen Gesetzen geseufzt hatten, und deren alt rechtmäßige Regierungen wiederhergestellt waren, war es dann nöthig ausdrücklich zu bestimmen, daß die von den unter französischem Einfluß gestandenen Regierungen den Juden gegebene Gesetze nichtig und unverbindlich, somit nur diejenige gültig seyn sollten, welche die wiedereingesezten alten Regierungen ehemals oder seit ihrer Restitution selbst den Juden ertheilt hatten. Nur die Jahre vor 1806, sodann 1814 und 1815, können sonach als Normaljahre hier aufgezählt werden, keineswegs aber die Periode von 1806 — 1813. — Auch die jetzigen Regierungen zu Hannover, Hessen-Cassel, Düsseldorf u. s. w. befinden sich mit der zu Frankfurt in völlig gleichem Verhältniß, denn das Königreich Westphalen und Großherzogthum Berg waren eben so wie das Großherzogthum Frankfurt im Tilsiter und Wiener Frieden anerkannt worden; demohnerachtet erkannten Hannover, Hessen und Preußen die von dem König von Westphalen und Großherzog von Berg gegebene Judengesetze keineswegs an, weil auch sie nicht **von** ihren Regierungen vor 1806 oder in den Jahren 1814 oder 1815, sondern nur **in** ihren Ländern während der Jammerzeit 1806 - 1813. von französischen Regierungen den Juden ertheilt waren. Wollte man die Gieser Meynung dieser Auslegung vorziehen: so wäre die Abänderung des Wortes **in**, in **von**, in der That das Widersinnigste gewesen, was man nur immer hätte vornehmen können. Für diejenigen Regierungen, deren altes Verhältniß zu ihren Unterthanen, wie bey Oestreich, Preußen, Bayern u. s. w., keine Abänderung zu erleiden brauchte, noch erlitten hatte (?), soll nehmlich, wie Icti Gisenses meynen, die Abänderung keineswegs geschehen, und ein solcher Vorbehalt, daß diese die, von ihren Regierungen den Juden er=

zelnen Bundesstaaten substituirte, sondern nur einen Unterschied zwischen solchen Regentenhandlungen aufgelöster Re-

---

theilte Rechte (die wohlverstanden jedoch noch in keinem Staat Deutschlands mit denjenigen, welche die Frankfurter Juden ansprechen, zu vergleichen sind) ungeschmälert lassen wollten, für sie nicht nöthig gewesen seyn, ohnerachtet dieselben doch auch Länder mit sich wieder vereiniget hatten, worin den Juden Rechte eingeräumt waren, die jezt keineswegs mehr bestehen. Diese Abänderung soll vielmehr nur gegen diejenige Staaten gerichtet gewesen seyn, welche, wie Frankfurt, wieder auflebend an die Stelle der aufgelösten (fortgejagten) Regierungen traten, weil hier Reactionen gegen die heiligen Rechte zu fürchten waren, die Franzosen und ihre Anhänger oder fürstliche Präfecten in den Jahren 1806 bis 1813 den Juden ertheilt, oder wohl gar für Geld verkauft hatten, und welche durch den Art. 16. der D. B. A. zu Ehren Israels und der Franzosenherrschaft, auch in sempiternam memoriam der Erniedrigung Deutschlands, von Teutschen selbst verewigt und auf die Nachkommenschaft gebracht werden sollten (!!).

Gesezt nun dieses wäre so gewiß der ehrenvolle Zweck des Art. 16. unserer deutschen magna charta gewesen, als es diese Herrn von Giesen wünschen; gesezt wir kennten die Conferenzial-Verhandlungen und Protocolle nicht, mit welchen uns Klüber über diese Aenderung bekannt gemacht hat; gesezt wir müßten vielmehr gegen diese Gieser Curie, eben so wie gegen eine päbstliche, unsern Glauben gefangen nehmen und ehrfurchtsvoll die hohe Weisheit anstaunen, und verstummen; gesezt also es wäre so weit mit uns gekommen: dann wäre durch diese Abänderung warlich den Juden der schlechteste Dienst geschehen. Das Wörtlein in bot

gierungen, welche nach Gründen des allgemeinen Staatsrechts, und nach den Ansichten des Congresses, als verbindlich für

---

alsdann doch warlich den Juden die, ihnen von ihren warmen Verehrern zu Giesen gewünschte, Sicherheit und Triumph über die Christenheit weit eher dar, als dessen Aenderung in von. Diese Aenderung durfte dann gar nicht so erfolgen, wie sie erfolgt ist, und konnte ohnmöglich von denjenigen gerade veranlaßt werden, die sie wirklich veranlaßt haben (S. Note 54.). Man hätte dann den Worten: „in den einzelnen Bundesstaaten" — noch beysetzen müssen, statt „bereits eingeräumte Rechte" — „in den Jahren 1806 bis 1813. eingeräumte Rechte"; denn nur dadurch wäre jede andere Auslegung des Wortes in unmöglich gewesen. Da aber dieses nicht geschehen ist; da vielmehr schon die anfänglich gefaßte Worte: „in den einzelnen Bundes-Staaten" sonnenklar beweisen, daß jeder Bundes-Staat zwar berechtiget, in keinem Fall aber auch verpflichtet seyn sollte, diejenige Juden-Rechte bestehen zu lassen, die seine verjagten Peiniger denselben eingeräumt hatten, weil sonst das Wort Bundes-Staat nothwendig hätte wegbleiben, und dafür gesezt werden müssen „in den Ländern, welche die nunmehrige Bundes-Staaten bilden"; und da überdieß, weil man von allem diesem das gerade Gegentheil nur allein beabsichtigte, die dieses Gegentheil klar aussprechende Abänderung des in in von erfolgt ist: so müßte man den Veranlassern und Abfassern dieser Wortveränderung alle Beurtheilungskraft absprechen, wollte man mit Giesen sagen, jene hätten dadurch die in den Jahren 1806 bis 1813 den Juden in Deutschland ertheilte Rechte keineswegs vernichten, vielmehr bestätigen wollen.

den Nachfolger in der Regierung betrachtet wurden, und solchen, bey welchen dieses nicht der Fall war (51).

Diesen Sinn können die gewählten Worte haben, denn was auf eine für einen Bundesstaat verbindliche Weise geschehen ist, das ist zu betrachten, als von ihm geschehen, und was auf eine für ihn nicht verbindliche Art geschehen ist, das ist nicht von ihm geschehen, wenn es gleich in ihm geschehen ist (52). Und nur diesen Sinn können die gewählten

---

(51) Die Gieser Facultät verwickelt sich nur immer noch mehr. Die Frankfurter Staatsverfassung war nie rechtmäßig aufgelößt; die aus derselben bestandene freye Staatsgewalt Frankfurts war durch Gewaltstreiche eine Zeit hindurch nur unterjocht, und aus solchem Zustande kann es keine Rechte geben, weil das wahre Recht nur ein einziges und ewiges ist, und jede Abweichung davon den Irrgänger sogleich selbst straft. Man lese das Marburger Gutachten mit der Aufmerksamkeit, die dieser wirklich classischen Rechtsdeduction gebührt, und jedes vom Wahren und Rechten nur allein beseelte Gemüth wird finden, wie einfach und klar, wie fern von aller Verdrehung sich hier immer ein Rechtsverhältniß durch das andere lößt, und wie auch nicht ein Satz oder Behauptung darin übrig geblieben ist, der noch Widersprüche zuließe und nicht consequent gelößt wäre ohne allen Zwang. Was soll zudem oben der Zusatz „nach den Ansichten des Congresses" zu den vorausgehenden Worten: „nach Gründen des allgemeinen Staatsrechts". Glauben die Gieser etwa das sey zweyerley?! — Dieser Vorwurf mögte ihnen in Bezug auf ihre Ansichten nur mit Recht zurückgegeben werden können.

(52) Ergo ist die Ertheilung der Judenbürgerrechte und die Freysprechung von ihren Gefällen auf eine für Frankfurt nicht verbindliche Weise geschehen, denn sie ist auch nicht von

Worte haben, theils wegen der Unmöglichkeit anderer Auslegung (53), theils weil die Conferenz-Protocolle wirklich uns Ver-

ihm, sondern nur in ihm geschehen. Auch der Code Napoleon ist nur in Frankfurt, nicht von Frankfurt eingeführt worden, und sowohl dieser als das Judenpatent vom 28. Dezember 1811. und der gleich ehrenveste Ablösungs-Vertrag vom 16. Dez. 1811. sind für Frankfurt nirgends aufrecht erhalten, vielmehr ist dieser am 10. Dez. 1813. und jenes am 16. Januar 1814. sammt Code Napoleon und seinem Anhang (S. Histor. jurid. Entwickel. §. 36. 37 u. 41.) von den Mächten als fratres nequitiae alsbald erkannt, und samt und sonders nach Verdienst cassirt worden. Uns scheint das hier von den Giesern Erzählte überhaupt nur eine Wortdeutelung ohne Gehalt zu seyn, denn selbst bey der Negotiorum gestio läßt sich nicht sagen, das Geschäft, welches der Negotiorum gestor für den Dominus rechtsverbindlich abgeschlossen habe, sey darum von lezterem geschehen, weil er daran gebunden ist, um so weniger also paßt dieses hier, da von einer Negotiorum gestio bey diesem Judentrafic gar keine Rede seyn kann. (Entwickel. §. 77.)

(53) Wir hätten gewünscht, hier eine Deduction über diese Ohnmöglichkeit zu lesen, wenn daraus etwas günstiges für die Juden herfließen, und nicht bloß das damit gesagt seyn soll, daß dasjenige, was auf eine für einen Staat nicht verbindliche Weise, wie die Bürgerrechts-Geschichte zu Frankfurt geschehen ist, als nicht von ihm, wenn gleich in ihm geschehen zu betrachten sey. In der Auslegungskunst scheint die Rechtsfacultät die kaiserl. Entscheidung Constantins in der L. 1. C. de legib. et constit. princip. et edict. (I. 14.) – sich angeeignet zu haben. – Aber nur der juristischen Jugend wird dieses kaiserliche, einem Napoleon Ehre machende Gesetz noch jetzo gewöhnlich zum Spott vorgeführt, und schon der Institutionist lacht darüber mit.

anlassungsgründe zu einer Redactions-Veränderung in diesem Sinne enthüllen.

Man muß zwar mit Bedauern bekennen, daß in den zur öffentlichen Kunde gekommenen Acten des Congresses noch nicht die vollständigen Materialien dem Interpreten dargereicht sind, welche ihm erlauben ein ganz bestimmtes Urtheil über die wahren Gründe einer jeden einzelnen Bestimmung in der definitiven Redaction der für Deutschland so wichtigen Urkunden zu fällen, — man muß namentlich bekennen, daß die Conferenz-Protocolle den bestimmten Aufschluß über den Veranlassungsgrund der hier in Frage stehenden Redactions-Veränderung versagen, — den höchst wahrscheinlichen indessen bieten sie dar (54).

Nach dem achten Congreß-Protocoll nämlich wurde in dieser Sitzung, auf eine von Bremen vorgetragene Bemerkung, als Grundsatz angenommen, daß die von Frankreich,

---

(54) Es ist allgemein bekannt, daß der würdige Gesandte der freyen Stadt Bremen den Veranlassungsgrund zu der Abänderung des Wortes in in von darum gab, weil er entgegensezte, daß sonst die Juden die Meynung hegen könten, diejenige Rechte, welche ihnen in den freyen Städten von den Franzosen und deren Anhängern zugestanden worden seyen, fordern zu können. — Da man nun nicht annehmen kann, daß ein Senator einer freyen Stadt seiner Bürgerschaft habe eine Schmach anthun wollen, und nun gar von dem genannten ehrenvesten Mann solches behaupten zu wollen, jeder verlacht werden würde: so sind die Beweggründe dieser Wortveränderung jedem der sehen will, gewiß klar genug. Durch diese Abänderung konnte selbst die früher, nehmlich in dem 6ten Conferenz-Protokoll erklärte Verwahrung des Frankfurter Gesandten von demsel-

während seiner Occupation, in der 32. Militair-Division in Hinsicht der Juden gemachten Abänderungen, diesen keine noch izt verbindlichen Rechte verschaffen könnten (55). Hier war also wirklich eine Unterscheidung desjenigen, was von einer aufgelösten Regierung in deutschen Bundes-Ländern während einer einseitigen und eigenmächtigen bloßen Occupation, die keine Anerkenntniß für andere Völker publizistisch legitimirt hatte, geschehen war, von demjenigen, was zwar aufgelöste, aber in dem bisherigen Völker-Verhältnisse anerkannte Regierungen gethan hatten (56), als nothwendig, es

---

den in so weit als erledigt angesehen werden, daß er zu dem 10ten Conferenz-Protokoll erklärte: besagte Verwahrung habe bloß den Zweck, um Folgen, welche aus Mißverstand (wie z. B. jezt noch von der Gieser Rechtsfacilität) gemacht werden mögten, vorzubeugen.

(55) Da Frankfurt mit den drey Hansestädten in ganz gleichem Fall war: so ändert diese Ansicht der Sache das Note 54. Bemerkte gar nicht; denn der Tilsiter und Wiener Vertrag hatten für unterjochte Reichsstände und Städte keine Verbindlichkeit, weil weder das Reichsoberhaupt, noch weniger diese sie geschlossen hatten. Nur den Lüneviller Frieden waren alle deutsche Staaten anzuerkennen verbunden, und durch diesen blieb die Reichsunmittelbarkeit Frankfurts unangetastet. Wenn heute die Gieser Facultät bestätiget, daß Sempronius das dem Cajus geraubte Vermögen mit Recht besitze: so hat der lezte nach unserm Rechts-Catechismus sein Eigenthumsrecht dadurch nimmermehr verloren. — S. Marb. Gutachten S. 29. folg. u. 55. folg.

(56) Wir fragen immer wieder von wem anerkannt? Vom Eigenthümer? — Nein. — Zudem ist diese Distinction hier wieder sehr irrig, weil das Gesetz sie nicht aufstellt, vielmehr bey näherer Betrachtung als nichtig verwirft; denn es läßt sich

war daher auch eine Unterscheidung desjenigen, was unverbindlich blos in einem Bundesstaate geschehen war, von demjenigen, was in einem solchen auf für ihn verbindliche Art geschehen und also als von ihm geschehen, zu betrachten war, als erforderlich anerkannt worden. Es wird daher, bis zum Beweise eines andern Zusammenhangs, erlaubt seyn, die zu dieser angenommenen Unterscheidung passende Redactions-Veränderung als aus ihr hervorgegangen und durch sie motivirt zu betrachten (57).

Auf jeden Fall bleibt das gewiß, daß die Worte: von den einzelnen Bundesstaaten, nicht den oben in den Zweifelsgründen angegebenen Sinn haben können, und daß sie zu nichts weniger, als die statt gefundene Berücksichtigung der

---

in der That annehmen, daß die von dem Frankfurter Gesandten in der 6. Sitzung gemachte Verwahrung die gleich darauf von dem Bremer Gesandten hierüber geschehene Anregung veranlaßt habe, auf welche in der 8. Sitzung die bekannte Abänderung erfolgte, worauf dann in der 10. Sitzung der Frankfurter Gesandte, die „Beystimmung dieses Freystaats „zu dem Vertrage über den größten deutschen Bund erklärte." Auf jeden Fall coincidiren die Erklärungen beyder freystädtischen Gesandten in ihren Zwecken vollständig, und da in der 5. Sitzung bey der Schlußredaction des 16. Artikels jenen Zwecken volles Genüge geleistet worden ist, so kann durchaus nichts anders angenommen werden, als daß beyden Anträgen und Erklärungen vollkommen entsprochen worden sey. Dieses wird außer allen Zweifel auch dadurch gesezt, daß die Schlußerklärung des Frankfurter Gesandten in der 10. Sitzung pure angenommen worden ist, und nicht den geringsten Einwand noch Widerspruch gefunden hat.

(57) Diesen Beweis hat bekanntlich Klüber längst geführt, und nach ihm Marburg und Berlin.

von dem Bevollmächtigten der Stadt Frankfurt zum 6. Conferenz-Protocoll niedergelegten Rechtsverwahrung auszudrücken, bestimmt waren (58). Wenn, wie in den vorausgegangenen Entwickelungen gezeigt worden ist, der Congreß in Wien nie in seiner Ueberzeugung von der rechtsverbindlichen Kraft der Regentenhandlungen des Großherzogs von Frankfurt für die Stadt Frankfurt schwankend gewesen ist, wenn er vielmehr mehrere seiner Verfügungen auf diese Voraussetzung aufgebaut hat (59), wenn an dem Tage, welcher der Vollziehung der deutschen Bundes-Acte

---

(58) S. oben die Note 56. Wenn weder der Bremer noch der Frankfurter Gesandte diese Abänderung veranlaßt hat, so hätte uns doch Giesen sagen sollen, wer es dann war.

(59) Es wäre nöthig gewesen, diese von dem Wiener Congreß anerkannte rechtsverbindliche Kraft der Regentenhandlungen der usurpirten großherzoglichen Regierung hier nachzuweisen; denn mit einer Sage der Gieser Facultät scheint uns hier weniger als nichts abgethan zu seyn, da sie für die Juden einmal so warm Parthey genommen. In wie fern der Artikel 45. der Wiener-Congreß-Akte aus Milde gegen den ehemaligen Reichserzkanzler einiges hinsichtlich seiner Pensionirung verfügte, ist bereits oben in der Note 30 angeführt. Außerdem haben die Herrn Gieser Seite 8. ihres Gutachtens selbst einen urkundlichen Beweis gegen diese ihre Behauptung in den Worten:

„toutes les ventes de propriétés hessoi-
„ses faites par le Gouvernement du Grand
„Duché de Francfort sont déclarées de nulle
„valeur et envisagées comme non avenues"

gegeben, auch liefern die Verfügungen der allerhöchsten Mächte vom 10. Dezember 1813 und 16. Januar 1814 (s. Historisch-juridische Entwickelung §. 36. 37. und 41.) hierzu sehr analoge Seitenstücke.

folgte, und welcher durch die Vollziehung der Congreß-Acte ewig in der Geschichte merkwürdig bleiben wird, den Deputirten der Juden-Gemeinde in Frankfurt die officielle Erklärung gegeben wurde (60), daß der Congreß ihre Wünsche berücksichtiget und, durch das Verbot aller Reactionen, ihre aus dem frühern Vertrage erworbenen Rechte vollkommen gesichert habe (61), wenn später noch die Minister von Oestreich und Preußen, in officiellen, an den Senat der freyen Stadt Frankfurt gerichteten Schreiben, die von dem Congreß geschehene Anerkennung der erworbenen Rechte der Frankfurter Judenschaft ausdrücken und ein formelles Anerkenntniß dieser Rechte von Seiten des Senats verlangen, — dann darf man mit Gewißheit sagen, daß die Rechtsverwahrung des Bevollmächtigten der freyen Stadt Frankfurt, keine Berücksichtigung gefunden habe, und daß sie also auch bey dieser publicistischen Betrachtung, keine Berücksichtigung verdiene (62).

(60) Diese officielle Erklärung vom 9 Juny 1815 war nichts anders, als ein Schreiben an die Juden von Seiten des Präsidial-Ministers, daß ihre Beschwerdeschrift keinen Eingang beym Congreß gefunden, und er ihnen daher zu erkennen gebe, daß Frankfurt alle wohlerworbene (nicht aber auch usurpirte, erschlichene und an sich nichtige) Rechte fest zu halten verbunden sey. Historische Entwickelung §. 53.

(61) Von diesem allem, was hier die Facultät aus dem Schreiben herausgelesen, können wir auch nicht ein Wort finden; wenigstens ist von einer Berücksichtigung des Wiener Congresses, nirgends die Rede.

(62) S. oben Note 56 u. 40. Diese Menschen wissen nicht was sie thun, wenn sie als Rechtslehrer hierdurch, dem Wiener Congreß den versteckten Vorwurf zu machen sich erfrechen: er habe wie 1806 zu Paris beym Abschluß der berüchtigten Rheinbunds-Acte Rechtsverwahrungen der Mitpa-

Aus diesen Gründen sind wir demnach der rechtlichen Meinung:

Daß die unterm 28. December 1811 von dem vormaligen Großherzog von Frankfurt geschehene Verstattung des gleichen Bürgerrechts für die Bekenner des mosaischen Glaubens in Frankfurt allerdings für die freye Stadt Frankfurt von rechtsverbindlicher Kraft sey (63).

---

ciscenten — wie sie sie selbst nennen — nicht berücksichtigt; der Name Vertrag, den überall die W. E. A. hat, und der ihr mit vollem Recht zur hohen Ehre der damaligen Herrscher in Europa gebührt, sey also nur ein Blendwerk, wie damals zu Paris, gewesen. — O ehrwürdige Themis! kannst du diese noch für deine ächte Söhne erkennen?

(63) Und so glaubt demnach eine Rechtsfacultät wirklich: daß Bürgerrechte, wie der Weck auf dem Laden, gekauft werden könnten; sie weiß nicht, oder will nicht wissen, daß die Ertheilung solcher Rechte nur ein Ausfluß der Gesetze, und der Bestand dieser, nur von dem Willen der gesetzgebenden Gewalt abhängig seyn kann, daher denn auch Gesetze, je nachdem es das Wohl des Staates erfordert, steter Abänderung oder Verbesserung unterliegen. Will die Facultät diese Grundsätze verläugnen, so muß sie bedenken, daß sie dadurch das großherzogliche frankfurtische Bürgerrecht ihrer eigenen Clienten — die hier mit dem zarten Namen Bekenner des mosaischen Glaubens beglückt werden, weil sie sich des Judenthums selbst schämen — vernichtet, und in der Geburt erstickt, weil denn auch der Großherzog nimmer berechtigt war, die Frankfurter Schutzjuden zu großherzoglich Frankfurtischen Bürgern zu machen. — Man vergleiche damit, was die Facultät S. 67. Nro. 2. selbst von der Nothwendigkeit der Vervollkommnung der Gesetze weiter unten zur eigenen Widerlegung sagt. Mendacem oportet esse memorem!

Zweite Frage.

Ist die Regierung der freyen Stadt Frankfurt nicht wenigstens befugt, vermöge ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, die von dem ehemaligen Großherzoge von Frankfurt den dortigen Juden verstatteten Rechte zu modifiziren und anders zu bestimmen? (64)

In Ansehung dieser Frage läßt sich für die bejahende Beantwortung ungefähr Folgendes anführen:

1. Fürs Erste kann man, wie es in der schon bey der Beantwortung der ersten Frage angeführten Rechtsverwahrung des Bevollmächtigten der freyen Stadt Frankfurt zum 6. Conferenz-Protokoll wirklich geschehen ist, die Zulassung der Juden zu den gleichen bürgerlichen Rechten als eine Begünstigung derselben und folglich aus dem Gesichtspunkte eines denselben von dem Großherzoge ertheilten Privilegs betrachten, man kann sich dann auf den anerkannten rechtlichen Grundsatz stützen, daß der Nachfolger in der Regierung berechtigt und sogar verpflichtet sey,

(64) Confr. L. 27. D. qui testam. facere possunt et quemadmod. testamenta fiant (XXVIII. 1.) Ein Celsus wäre nöthig, um der Gieser Facultät einen gleich treffenden Bescheid wie dort einem gewissen Labeo auf diese illüstre Frage zu geben. — Das Analoge in beyden Fragen wird keinem Rechtsgelehrten entgehen. — Eine Rechtsfacultät fragt: ob eine selbstständige und unabhängige Regierung befugt sey, ihren Unterthanen Gesetze zu geben?! Jener fragte: ob derjenige der ein Testament abgeschrieben habe, Testamentszeuge seyn könne.

von seinem Vorfahren ertheilte Privilegien, nach den Umständen ohne, auf jeden Fall aber wenigstens mit Entschädigung, insoweit dieselbe möglich ist, alsdann wieder einzuziehen, wenn sie als mit dem wahren Wohl des Staats im Widerspruche stehend erscheinen, und man kann in Anwendung dieses Gesichtspunkts auf den gegenwärtigen Fall behaupten, daß hier wirklich das Wohl des Frankfurtischen Staats diese Einziehung fordere, wie denn wirklich der Frankfurter Bevollmächtigte, in der mehrmahls angeführten Rechtsverwahrung vor den Augen der ganzen civilisirten Welt die Behauptung öffentlich aufgestellt hat:

> daß der Großherzog von Frankfurt die Judenschaft der Stadt Frankfurt, wider alle Regeln der Staatsklugheit, zum größten Nachtheile der christlichen Bürger und Einwohner, zur Verkürzung wohlerworbener Rechte der Letzteren und zum Schaden der Juden selbst auf eine Art begünstigt habe, wovon man in keinem Staate ein Beyspiel finde (65).

---

(65) Daß die Juden von dem Großherzog nicht mit gleichen Bürger-Rechten vielmehr mit Vorrechten und wahren Privilegien vor den Christen ausgestattet wurden, ist aus den Acten nachgewiesen, in der histor. jurid. Entwickel. §. 28. Note 23; und daß, solche Privilegien zu cassiren, die Stadt berechtigt gewesen sey, gestehen die Herren zu Giesen hier selbst ein. Von Entschädigung kann eben darum hier keine Rede seyn, weil für politische Rechte keine andere denkbar ist, als die Gestattung dieser selbst. Ist dieses Ohnmöglichkeit, so ist es auch die Entschädigung. Daß übrigens das Wohl Frankfurts vernichtet gewesen wäre, wenn dieses Judenbürgerrecht Bestand behalten hätte, ist von allen Seiten so laut anerkannt, daß wir uns eines nochmaligen Beweises für die Gieser Facultät sehr wohl entheben können. S. die Anl. 3. der histor. jurid. Entwickel.

2. Fürs Zweite, kann man sich, wenn man auch den Gedanken, die den Juden von dem Großherzoge ertheilte Concession als ein Privileg darzustellen, aufgeben müsse, darauf berufen, daß es überhaupt gegen die höchste Regierung und Gesetzgebung kein jus quaesitum der Unterthanen auf die ewige Dauer der gegenwärtigen Bestimmungen der Rechtsverfassung gebe, indem dadurch alle Möglichkeit der Vervollkommnung der Gesetzgebungen ausgeschlossen und die Fehler und Irrthümer früherer Zeiten für alle nachfolgenden perpetuirt werden würden, daß folglich eben so gut, wie es dem Großherzoge von Frankfurt zugestanden habe, den alten Zustand der Rechtsverfassung abzuändern und den Juden bisher nicht gehabte Rechte, weil er dieses dem Wohl des Staates nicht für widersprechend gehalten habe, zu ertheilen, nunmehr auch der jetzigen unabhängigen Regierung der Stadt Frankfurt es frey stehen müsse, für die Zukunft dieses wieder abzuändern, wenn sie überzeugt sey, daß das Wohl des Staats diese Abänderung und die Zurückführung des alten Zustandes der Dinge in dieser Hinsicht erfordere (66).

3. Endlich kann man sagen, es verstehe sich von selbst, daß, da Frankfurt, aus den Trümmern eines aufgelösten monarchisch constituirten Staats, zu einem neuen Staaten-Leben in republicanischer Form auferstanden sey, gar manches von den Bestimmungen der Rechtsverfassung nicht zu diesem neuen republicanischen Leben passen werde, was in der früheren monarchischen Verfassung gerade nicht als Mißstand erschienen sey, und es verstehe sich daher ebenfalls von selbst, daß bey der Entwerfung der Ver-

(66) Wir dächten, dieser Zweifels-Grund verdiente, da sein Inhalt nicht zu bezweifeln ist, wieder unter die Zahl der Entscheidungs-Gründe versezt zu werden. S. das Berliner Gutachten.

fassungs-Gesetze des neuen Staats, als den Bedingungen seines künftigen individuellen Lebens, es erlaubt seyn müsse, alles dasjenige abzuändern und aufzuheben, was, wenn es auch ehemals anders habe betrachtet werden können, doch unter den neugestalteten Verhältnissen, als mit dem öffentlichen Wohl im Widerspruch stehend betrachtet werden könne. So müsse es denn auch der freyen Stadt Frankfurt frey stehen, in der neu zu entwerfenden Verfassung die künftigen Verhältnisse der Juden auf eine zu dem gegenwärtigen politischen Zustand passende Weise zu bestimmen, ohne daß die desfalsigen Verfügungen des ehemaligen Großherzogs hier hindernd entgegen ständen, wenn auch diese Verfügungen, als an sich rechtsgültig betrachtet und daher, bis zur Vollendung des neuen Constitutionswerks, geachtet, und beibehalten werden müßten (67).

Dieses, kann man sagen, sey denn auch durch den Art. 46. der Congreß-Acte förmlich anerkannt worden, denn wenn gleich, wie oben gezeigt worden sey, daraus, daß dieser Artikel nur die Rechtsgleichheit der Bekenner der christlichen Religionen erwähne, und die der Bekenner des jüdischen Glaubens mit Stillschweigen übergehe, noch nicht gefolgert werden könne, daß man der diesen Letzteren von dem Großherzoge von Frankfurt bewilligten Verleihung der vollen bürgerlichen Rechte die Rechtsgültigkeit abgesprochen habe, so könne doch nicht geläugnet werden, daß man die Rechtsgleichheit der Bekenner des jüdischen Glaubens nicht, gleich der der Bekenner der christlichen Religionen, zu einer Basis der neuen Constitution der Stadt Frankfurt habe erhe-

(67) Auch diese Gründe bestärken den vorstehenden nur immer noch mehr, und zwar um so gewisser, als Frankfurt kein neuer, vielmehr ein uralter, in seine vorige Rechte und Verfassung zurückgetretener Staat ist.

ben wollen, und es folge daraus, daß man an die Möglichkeit, daß in dieser Hinsicht ungleichartige Bestimmungen nothwendig werden können, gedacht und darum der freyen Entwickelung der neuen Verfassung in dieser Beziehung keine Fesseln habe anlegen wollen (68).

Eine nähere Betrachtung dürfte indessen auch hier zu einem wesentlich verschiedenen Resultate hinführen. Bey einer solchen wird man sich überzeugen, daß es hier

ad 1. einer genaueren Prüfung der Bedingungen, unter welchen Privilegien von den Nachfolgern in der Regierung rechtlich wieder eingezogen werden können, nicht bedarf, indem es einleuchten muß, daß man zwar wohl die bisherige Zurücksetzung der Juden gegen die Christen ein Privilegium (odiosum nämlich) habe nennen können, in der Aufhebung dieser Zurücksetzung aber eben so wenig eine Privilegierung zu erkennen vermöge, als eine solche in einer die Leibeigenschaft aufhebenden Verordnung gefunden werden kann — ein Vergleich, der hier um so näher

(68) Wenn auf Rede und Gegenrede gar nichts erfolgt, und dagegen eine andere geradezu dem Verlangten widersprechende Bestimmung aufgestellt wird; so muß nach unserer Logik daraus gefolgert werden, daß das Gefoderte verweigert ist. Daß übrigens die Juden in Deutschland den Christen nicht gleichgestellt werden sollen, noch dürfen, beweist doch gewiß die Disposition des Art. 16. der D. B. A. — Wäre es die Meynung des Congresses gewesen, die Juden in Frankfurt den Christen gleichzustellen, so würde der Grund, der neuen Verfassung in dieser Beziehung keine Fesseln anzulegen, gewiß eben so wenig beachtet worden seyn, als er hindern konnte, dieses bey den Christen, und hinsichtlich ihrer Gleichheit zu thun.

liegt (69), da wirklich das ganze Ablösungs-Geschäft mit der Judenschaft in Frankfurt nur eine Folge der Großherzoglichen Verordnung vom 7. Febr. 1811. war, in welcher, um den constitutionell ausgesprochenen Grundsatz der Gleichheit der Unterthanen vor dem Gesetze auf eine, weder dem Staate, noch den Gemeinheiten, noch auch den einzelnen Einwohnern in Hinsicht wohlhergebrachter Rechte und Geldeinnahmen nachtheilige Art zu vollstrecken verfügt worden war: daß forderſamst alle Lasten abgelöst werden sollten, welche die Leibeigenen, die Schutzverwandten und die Juden dem Staate und den Gemeinheiten rechtmäßig und herkömmlich zu bezahlen hätten, und daß bis zur vollendeten Ablösung der bisherige Zustand der Dinge beybehalten werde (70).

(S. Beilage II. der Druckschrift.)

---

(69) Ein Vergleich der hier durchaus unpassend ist — würden wir sagen; denn wenn heute die Frankfurter Dorfschaften von der Leibeigenschaft losgezählt werden, so wird es keinem Menschen in der Welt einfallen, zu behaupten, daß sie dadurch eo ipso auch in das Frankfurter Bürger-Recht eingegangen seyen. Jeder wird vielmehr daraus nur das schließen: daß sie nun keine Rauchhühner, kein Besthaupt u. s. w. mehr zu entrichten haben, und wenn die Concessionsgelder der Juden rechtmäßig abgelöst worden wären: so würde auch nur der Schluß — daß nun keine besondere Gefälle von den Juden weiter zu entrichten seyen — Haltung und Bestand haben. S. Histor. Entwickel. §. 65.

(70) Wenn die Gieser Facultät glaubte, diese Ablösung sey auf eine den Bürgern Frankfurts unnachtheilige Art geschehen: so verweisen wir sie jezt auf die facta und die sündige Art wie mit diesem Geld verfahren wurde. S. Histor. Entwickel. §. 31. folg.

Eben darum kann auch hier die Frage dahin gestellt gelassen werden, ob denn wirklich die Lokalität Frankfurts solche Eigenthümlichkeiten darbiete, um dort dasjenige als allen Regeln der Staatsklugheit widersprechend darstellen zu können, was beinahe alle Staaten Deutschlands als ein Prinzip betrachten, dem sie entgegen streben (71), was in den bekannten Gesetzgebungen Preußens, Bayerns, Dänemarks, Badens, Meklenburgs und Churhessens über die Verhältnisse der Juden mehr oder minder vollkommen als Prinzip ausgedrückt worden ist, was Oestreich und Preußen zu einem in die deutsche Bundes-Acte selbst einzurückenden, für alle Staaten Deutschlands geltenden Prinzip erhoben haben wollten, was in der deutschen Bundes-Acte doch wenigstens als ein Prinzip aufgestellt ist, über dessen gleichförmige Realisirung in ganz Deutschland auf dem Bundestage berathen werden soll, und was endlich, und zwar in noch bedeutend größerer Ausdehnung, in dem Art. 134. der Niederländischen Constitution als Grundsatz des Staats anerkannt worden ist (72).

---

(71) Auch Frankfurt gehört zu denjenigen Staaten welche diesem Princip entgegen (contra) streben; doch dieß ist wohl nur ein Schreibfehler, bleibt aber beym Vergleich mit den aufgestellten Zweifels-Gründen immer ominös.

(72) Daß freye Städte in Bezug auf die Juden ganz anders zu behandeln sind, als große Länder von monarchischer Verfassung, ist in der Beyl. 3. zur histor. Entwickel. so überzeugend erwiesen, daß wir uns bloß darauf beziehen können. Wir wenigstens möchten die Folgen nicht auf unser Gewissen nehmen, die daraus erwachsen würden, wollte man freyen deutschen Bürgern eine ganze Judengemeinde, nach dem edelmüthigen Gieser Vorschlag, mit Gewalt als ihres Gleichen aufzwingen. — Bekannt ist ferner eben so der staatsrechtliche, so wesentliche Unterschied zwischen der

Auch wird

ad 2. es nicht nöthig seyn, in eine tiefere Untersuchung der eben so wichtigen, als schwierigen Frage einzugehen: in wie ferne es jura quaesita der einzelnen Individuen und der einzelnen Classen von Einwohnern im Staate gegen die Gesetzgebung gebe, und wie das allerdings nothwendige Recht der Reformation der Gesetzgebung zu begrenzen sey, damit nicht, unter dem Aushängeschild des öffentlichen Wohls, die Rechte der einen Classe von Einwohnern dem Neide und der Eifersucht einer einflußreichen Classe geopfert werden möchten?

In der That bedarf es hier solcher tieferen publizistischen Untersuchungen nicht, denn man kann bereitwillig zugeben, daß eine ganz absolut unabhängige und souveräne Regierung das Recht habe, den Zustand der unter ihr stehenden Juden, es mögen nun die bisherigen Bestimmungen desselben auf allgemeinen Gesetzen oder auf Privilegien beruhen, so zu reguliren, wie es ihre Ansichten von den Bedürfnissen des Staats zu erfordern scheinen (73), — demnach aber würde daraus in dem gegenwär-

Bürger einer freyen Stadt und dem in monarchischen Staaten. Endlich, sind in den hier genannten Staaten die Rechte der Juden mit denjenigen, welche ihnen der Großherzog zugestehen wollte, gar nicht zu vergleichen, und überdies hat auch Frankfurt im Art. 7. seiner Constitutions-Ergänzungs-Acte versprochen, das staatsrechtliche Verhältniß seiner Juden durch ein dem Zeitgeist und der Billigkeit entsprechendes Regulativ zu verbessern.

(73) Wenn man dieses zugiebt, wie man muß, so ist das Recht Frankfurts auf Unbeschränktheit seiner gesetzgebenden Gewalt unbezweifelt, die deutsche Bundes-Acte und Wiener Congreß-Acte führen dafür in thesi, die tägliche Erfahrung und die Einführung einer neuen Verfassungs-Urkunde in hypothesi den unumstößlichsten Beweiß.

tigen Falle nichts für eine vollkommene gleiche Befugniß der Regierung der freyen Stadt Frankfurt fließen, indem

ad 3. nach den Quellen des neuesten deutschen Staatsrechts eine solche ganz absolute Unabhängigkeit und Unbeschränktheit in der Ausübung der höchsten Regierungsrechte für die freye Stadt Frankfurt nicht behauptet zu werden vermag (74).

Um sich von dieser Wahrheit zu überzeugen, bedarf es nicht einmal einer Prüfung des Verhältnisses im Allgemeinen, in welchem die freyen Städte Deutschlands, in Hinsicht ihrer Souveränität, zu dem deutschen Bunde stehen werden, und welches allerdings noch nicht insoweit festgesezt zu seyn scheint, daß man mit Bestimmtheit darüber urtheilen könnte, ob die neu begründete Souveränität dieser Städte ganz eben so, wie die schon früher begründet gewesene und beibehaltene der Königlichen und Fürstlichen Bundesstaaten zu betrachten seyn werde (75), oder ob aus der in officiellen Erklärungen ausgedrückten Wiederherstellung der alten Freiheit dieser Städte zu schließen seyn dürfte, daß das Band,

---

(74) Auch diese Absurdidät wird also von einer Rechtsfacultät den Juden nachgeschwazt. Doch dieselbe wird den Beweiß führen; wir wollen sehen, wie? —

(75) Man vergleiche mit dieser rechtslosen und gesetzwidrigen Ansicht die deutsche Bundes-Acte. Der Art. 1. sagt: die souverainen Fürsten und freyen Städte Deutschlands vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll. Der Art. 2. sezt hinzu: der Zweck desselben ist Erhaltung ..... der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Und der Art. 3: Die Bundesglieder genießen als solche gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundes-Akte (das heißt ihre Vorschriften, somit auch diese Gleichheit der Rechte aller Bundes-

welches sie zu dem deutschen Bunde vereinigt, ein engeres, ihrer ehemaligen Abhängigkeit von Kaiser und Reich analogeres seyn werde (76).

---

glieder und also auch die der Stadt Frankfurt) unverbrüchlich zu halten. Nach den nobelen Rechtsgrundsätzen der Gieser Facultät sind aber alle diese Gesetze für nicht geschrieben zu achten. Man hat sich auch als Rechtsgelehrter nicht einmal an solche klare, geschriebene Gesetze zu binden, und die napoleonsche Hofpublicisten zu Giesen, was fragen die nun gar nach solchem Geschreibe!! — O alma Ludoviciana! so raisoniren deine Priester? — Fühlen sie denn gar nicht, was sie Dir und Deinem Rufe, so wie sich selbst schuldig sind, — und begreifen sie nicht, in welches Licht sie den deutschen Bund dadurch zu stellen sich erfrechen, wenn sie ihm andichten, er habe die freyen Städte, statt sie bey ihrer Freyheit zu schützen, sich selbst unterjocht. Eine deutsche Rechtsfacultät sollte sich doch wenigstens schämen, solche, Deutschland und seine Fürsten entehrende Grundsätze, die wir nur in der Zeit unserer Erniedrigung von französischen Staatsräthen unter der Aegide ihres Thronen-Räubers anzuhören gezwungen waren, jezt wiederholen zu wollen. Sie hätte sich um so mehr davor hüten sollen, als in ihren Mauern kein Sitz für Napoleonische Staats-Politik errichtet, auch an einem ihrer academischen Brüder von gleicher Denkungsart schon ein warnendes Beyspiel statuirt worden ist. Wenn die größten Monarchen unserer Zeit, diese Wortführer in Europa, ein christliches, nur das Wahre und Rechte schützendes Bündniß unter sich schließen, und zu dessen Beytritt selbst die kleinsten Staaten Deutschlands einladen: so wird's zur Carrikatur, wenn solche homunculi aus ihrer Rabulisten-Kammer mit solcher Aufgeblasenheit jenen französischen Hähnen nachkrähen!

(76) Welches war denn diese ehemalige Abhängigkeit von Kaiser und Reich? Wir kennen keine andere, als die, welcher jeder

Es genügt hier vollkommen, daß, wie sich auch die Sachen dereinst im Allgemeinen gestalten werden, auf jeden Fall, doch in

---

deutsche Reichsstand verfassungsmäßig unterlag, — wie sich denn dieses aus vormaligen deutschen Reichs-Grund-Gesetzen, Friedensschlüssen und Verträgen, dann aus den Schriften deutscher Staatsrechtsgelehrten am besten erweisen wird.

Daß nehmlich die vormaligen Reichsstädte in ihrem ganzen Umkreise und Gebiet mit der nehmlichen Staatsgewalt bekleidet waren, welche gerade so und nicht anders auch ihre übrigen Reichsstände besaßen, nehmlich mit Hoheits-Rechten, welche man zur Unterscheidung von der Reichshoheit mit der Benennung Landeshoheit bezeichnete, und welche nach der Verfassung des deutschen Reichs, als eines aus mehreren Staaten zusammengesezten Staats-Körpers, gerade nur so bestehen konnte, wie sie wirklich bestanden hat; —

daß sonach die Reichs-Staatsgewalt, welche der Kaiser über die Reichsstadt Frankfurt ausübte, gesetzlich keine andere war als die, welche er auch über alle übrige Reichsstände ausgeübt hatte; folglich diese Rechte der obersten Staatsgewalt des deutschen Reichs die reichsständische Landeshoheit der deutschen Staaten keineswegs kränkten, weil diese vielmehr gerade mit jenen Rechten des Reichsoberhaupts und seines Reichs, und durch dieselbe, so bestand, wie diese wechselseitig durch jene;

und daß endlich auch die Bürger einer freyen Reichsstadt nur in demselben mittelbaren Subjections-Verhältniß zu Kaiser und Reich, und in derselben unmittelbaren Subjection unter ihrer aus sich selbst erwählten Obrigkeit standen, wie die Unterthanen deutscher Fürsten resp. mittelbar unter dem deutschen Kaiser und Reich, und unmittelbar unter ihrem Landesherrn, so daß der Unterschied nur in dem Titel des Regierungs-Rechtes der Fürsten und

Ansehung der neuen Constitution Frankfurts, und in Ansehung der Rechtsverhältnisse der Juden in Frankfurt bestimmte publici-

---

Senate, und zwar darin bestand, daß jene jure proprio mit dem Recht der Vererbung auf ihre Erstgebornen, diese aber bloß jure delegationis der Bürgerschaft und ad dies vitae der Senatsglieder, demohngeachtet aber ebenso verfassungsmäßig regierten, weil constitutionelle Erweiterung oder Verengung des Regierungs-Rechtes durch mindere oder größere Ausdehnung der landständigen Repräsentativ-Rechte das Regierungsrecht selbst nicht aufhebt; und daß ebendaher auch hinwieder ein reichsstädtischer Senat so wenig als der König einer Monarchie starb; — alles dieses sagen die nachfolgenden Gesetze nicht nur deutlich und klar, sondern es bestärken es auch alle Staatsrechtslehrer Deutschlands.

In dem I. P. O. Art. 5. §. 29. heißt es: Liberae imperii civitates prout omnes atque singulae sub appellatione statuum imperii non tantum in pace religionis et praesenti ejusdem declaratione, sed et alias ubique indubitate continentur, ita et in territoriis suis et respectu subditorum non minus ac intra muros et suburbia, idem cum reliquis statibus imperii superioribus jus habeant; — und der Art. 8. §. 4. führt dann weiter alle die daraus fließende Landeshoheits-Rechte der Reichsstädte noch näher und deutlicher aus.

In der Wahl-Capitulation (1790) wird Art. 1. §. 8. verordnet: „Auch besonders die Städte bey ihren wohl„hergebrachten Verfassungen und gesetzlichen Regierungsfor„men handhaben, ohne darin willkührliche" (dieß bezog sich auf die Anmaßungen, welche sich zuweilen kaiserl. Reichshofräthe erlaubten) „Veränderungen zu machen, noch zu „gestatten"; und der Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 bestimmt darüber §. 27. folgendes: „Das Collegium

stische Normen vorliegen, welche beweisen, daß wenigstens in dieser Beziehung die Souveränität Frankfurts keine unbedingte,

---

„der Reichsstädte besteht in Zukunft aus den freyen und „unmittelbaren Städten: Augsburg, Lübeck, Nürn„berg, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Sie genießen „in dem ganzen Umfange ihrer resp. Gebiete die „volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit „ohne Ausnahme und Vorbehalt; jedoch der Appel„lation an die höchsten Reichs Gerichte unbeschadet". Sollten daher auch Eingriffe der kaiserl. Macht jemals in die Landeshoheit der Reichsstädte statt gefunden haben; so waren sie durch dieses neueste Reichs-Grundgesetz abermals für illegal erkannt, und um so weniger von Consequenz für die Zukunft. — So weit sprechen also Gesetze klar und entscheidend, und unsere ersten vormaligen Publicisten haben überall ihre Gültigkeit gleichfalls anerkannt. Pütter inst. jur. publ. sagt §. 210. Hodierno itaque jure omnes et singulares civitates imperii, uti 1) status imperii sunt, ita et 2) superioritatem territorialem habent, aeque ac reliqui status, neque proinde 3) ulli alteri parent statui, nec vel supremae imperatoris potestati alia ratione, ac ceteri status, sunt subjectae. — S. auch Moser von der reichsstädtischen Regiments-Verfass. L. 1. cap. 1. §. 4. Häberlin Handbuch d. deutsch. Staatsrechts §. 210. als welcher besonders gründlich die Landeshoheit der Reichsstädte gegen unhaltbare Einwendungen vertheidigt. Gönner deutsches Staatsrecht. Landshut 1804. §. 261. verbis: „Die innere Verfas„sung der Reichsstädte nähert sich dem republikanischen „Charakter. Ihnen steht die Landeshoheit gleich „allen andern Reichsständen zu." S. ferner Grambs diss. de habitu liber. S. R. I. civit. imprim. lib.

sondern eine dem Bundestage und dessen Entscheidungen untergeordnete sey.

S. R. I. civit. reipubl. Moeno-Francof. erga suprema imperii tribunal. Gissae 1780. §. 17. und in Winkopp's Rheinisch. Bund, Frankf. 1807. Heft 7 u. 8. Nro. 1 u. 22. Ueber die ehemalige und jetzige Verfassung der Stadt Frankfurt a. M. §. 20. woraus wir zum Schluß noch folgende Stelle ausheben: „Zu läugnen war es indessen nicht, daß der kaiserl. Hof und nachher die Reichs-„Gerichte, besonders der Reichshofrath, manchmal auch „selbst in Rücksicht der Regierungsverhältnisse der Reichs-„städte solche Anordnungen und Aenderungen trafen, die „sich nicht so ganz mit der den Reichsstädten, und zwar „seit dem Westphälischen Frieden ganz ohnstreitig zuständig „gewesenen Landeshoheit und denen daraus geflossenen Rech-„ten und Befugnissen vertrugen, noch weniger sich damit „vereinbaren ließen. (S. ein Beyspiel — es betraf Speyer — „in Häberlins Handb. d. deutsch. Staatsrechts B. 2. S. „122.) — Indessen konnte doch namentlich Frankfurt sich „nicht dagegen beschweren, indem es von jeher von allen „deutschen Kaisern, in Rücksicht der Aufrechthaltung seiner „alten, und Gestattung neuer Privilegien und Rechte, vor-„züglich begünstigt und geschüzt worden war. Was hinge-„gen auch je zuweilen wider jene Rechte mehr aus politi-„schen, als aus rechtlichen Gründen vorgenommen worden „seyn sollte, beschränkte sich immer mehr auf einzelne Fälle, „als auf das Ganze; und fand jedesmal darin hauptsäch-„lich seine Veranlassung, daß dem Reichshofrath, entweder als „authentischem Interpretator einzelner, in den bey kaiserlichen „Commissionen gepflogenen Verhandlungen und darauf (also „im administrativen Weg) ergangenen kaiserl. Resolutionen „vorgekommener dunkeler und zweydeutiger Punkte das ohn-„streitige Recht der Einsicht, Erklärung und Entscheidung

Diese Normen liegen offen da, in dem Art. 16. der deutschen Bundes-Acte, in der Selbstständigkeits-Acte für die freye

---

„zukam; oder daß derselbe von dem Rath oder Bürger-„schaft, als Partheyen in einem zwischen ihnen obschweben-„den Rechtsstreit (also im Justiz-Wege) in seiner Eigenschaft „als höchste Gerichts-Instanz, die allerdings, so wie in „Hinsicht jedes anderen Reichsstandes, rechtlich gegründet „war, angegangen worden war. — Uebrigens waren solche „Einschritte in die Landeshoheitliche Befugnisse nicht nur „Reichsstädten, sondern auch öfters anderen minder mäch-„tigen Reichsständen und eigentlichen Landesherrn wider-„fahren; demohngeachtet wird aber wohl niemand behaup-„ten können, daß diesen lezteren deshalb keine Landesho-„heit in dem nämlichen Sinne, wie anderen mächtigeren „Fürsten, constitutionsmäßig zugestanden habe. Im Gegen-„theil müßte man vielmehr behaupten, daß dieß in beyden „Fällen nicht sowohl eine Folge der aus den Staatsgesetzen „geflossenen Grundsätze und des Rechtsverhältnisses der „Reichsstädte und jener mindermächtigen Landesherren zu „Kaiser und Reich, als vielmehr blos und allein eine Folge „der sich nicht allezeit so genau an das Rechtsverhältniß „halten könnenden oder wollenden Staatspolitik gewesen „war. Da nun aber hier bloß von dem Rechtsverhältniß „die Rede ist, so ist es klar, daß jene einzelne, dagegen „etwa sprechen könnende Fälle hier für das Ganze keine „Rechte, im eigentlichen Sinn, begründen konnten, und es „bey den jedesmaligen Protestationen gegen ähnliche Fälle „nie bewirkt haben . . . . . Zur völligen Widerlegung aller „solcher irrigen Behauptung dient nicht nur die Wahl-„Capitulation (1792) Art. 1. §. 8. und Art. 8. §. 4. sondern „der Reichs-Deputations-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803. § 27. „hob darüber auch noch alle Zweifel.“

Stadt Frankfurt vom 9. Juny 1815, und im Art. 46. der Congreß-Acte, deren Inhalt und Sinn schon oben, bey der Erörterung der ersten Frage, ausführlich entwickelt worden sind (77).

Wenn schließlich einige Staatsrechtsgelehrten glaubten, den Reichsstädtischen Gemeinden hätten jura minorum zugestanden, und daher sey ihnen das Recht beyzulegen über Verwendung oder Veräußerung ihres Gemeinde-Vermögens beym Reichshofrath Restitution wider die magistratische Veräußerungs-Decrete zu suchen; so berührte dieses einestheils wieder nicht die landeshoheitlichen Rechte dieser Städte, anderntheils beruhete auch diese Behauptung auf völliger Unkenntniß der reichsstädtischen Verfassungen, denn solche Gesuche von Seiten der Bürgerschaft durch ihre Ausschüsse oder Repräsentanten wider ihre Senate beym Reichshofrath, waren keine Restitutions-, vielmehr Cassations-Gesuche, die sie wider leztere bey dem obersten Reichsgericht anbrachten, und die, wenn Rath und Bürger-Ausschüsse einig über Veräußerungen waren, gar nicht vorkommen konnten, weil dann kein Implorant existirte; wenn sie aber uneinig waren, keine Veräußerung, folglich auch kein Restitutions-Gesuch dagegen denkbar war, weil Alienation nur durch Einwilligung Beyder rechtsgültig werden konnte. Gewiß kann daher auch kein einziges Beyspiel nachgewiesen werden, daß Rath und Bürgerschaft zu Frankfurt gemeinsam um ein Decretum de alienando beym Reichshofrath angesucht hätten, was doch im entgegengesezten Fall gleichfalls erwiesen seyn müßte, wenn jene jura minorum so gewiß gegründet gewesen wären, als sie es nicht waren.

(77) Diese schiefe, klaren deutschen Gesetzen Hohn sprechende Ansicht würde selbst dadurch nicht gerechtfertigt erscheinen, wenn auch die oben behauptete vormalige Abhängigkeit so richtig wäre, als sie nach vorstehender gesetzwidrig ist. Durch die

Indem der Art. 16. der deutschen Bundes-Akte den Juden in allen Bundesstaaten diejenigen Rechte erhalten haben will, in

---

Errichtung des deutschen Bundes ist nehmlich für alle deutsche Staaten ein für ihre äußere staatsrechtliche Verhältnisse durchaus neues Staatsrecht in der Wiener-Congreß-Acte und in der deutschen Bundes-Acte aufgerichtet worden, was nur aus diesen richtig beurtheilt zu werden vermag. Daß nun für Frankfurt kein besonderes, von den übrigen Bundesstaaten verschiedenes Staatsrecht in dem Art. 46. der Wiener-Congreß-Akte aufgerichtet worden ist; dieses ist so ausführlich in der Historisch-juridischen Entwickelung §. 88. folg. so wie in der angeführten gründlichen Schrift: die Angriffe einiger Mitglieder der catholischen Gemeinde 2c. — ausgeführt und zugleich mit den neuesten Bundestags-Verhandlungen und Beschlüssen nachgewiesen und belegt, daß wir nur das dort Gesagte wiederholen müßten, wenn wir hier noch etwas darüber sagen sollten. Wie sehr man die Unabhängigkeit der freyen Städte, besonders von Seiten der mächtigsten Bundesstaaten, ehrt, und rechtsverbindlichst anerkennt, beweist noch der neueste Vortrag des von jedem Deutschen hochverehrten, auch von seinem Kaiser, zur Anerkennung der von ihm in seinem jetzigen hohen Wirkungskreis bisher stets bewiesenen ächtdeutschen Gesinnung und That, erst neulich wieder öffentlich belohnten Präsidenten der deutschen Bundes-Versammlung, über die auswärtige Verhältnisse des Bundes in der 27. Sitzung vom 8. May a. c., wenn derselbe (s. Prot. d. deutsch. Bundes, Band 2. Heft 3. S. 248.) sagt: „daß sich mit der Stadt Frankfurt „zu vereinigen wäre, damit den auswärtigen „Gesandtschaften von dieser Stadt dieselben „gesandtschaftlichen Rechte gewährt würden, „wie solche die Bundes-Gesandten genießen.“ S. auch Band 1. Heft 3. S. 228.

deren rechtsgültigen Besitz sie schon gegenwärtig sich befinden, und indem er diese Rechte so lange erhalten haben will, bis der Bundestag über die Frage entschieden haben werde: ob, und in wie ferne den Juden überall auf eine gleichförmige Art, gegen die Uebernahme aller Bürgerlasten, die bürgerlichen Rechte in allen Staaten Deutschlands zugestanden werden könnten? schließt er die Möglichkeit, bey dem neuen Verfassungswerke Frankfurts an Abänderung irgend eines derjenigen Rechte, welche durch die Großherzogliche Concession vom 28. Dec. 1811. den Juden wirklich ertheilt worden sind, zu denken, vollkommen aus, und läßt jeden Versuch dieser Art als einen unbefugten Eingriff in die Rechte des Bundestags, und als eine eigenmächtige Verletzung der Grundgesetze des großen Staaten-Vereins erscheinen, von welchem Deutschlands Heil gehofft und erwartet wird (78).

---

(78) Diese Facultät wird uns doch nicht blind machen wollen; — wenigstens können unsere Augen von allem diesem auch nicht einen Buchstaben in dem Art. 16. der deutschen Bundes-Acte entdecken. — Was in der Reichsstadt Frankfurt die Juden an Rechten besessen haben, das haben sie auch noch, und überdieß mehr als ihnen gebührt, wie schon oben gezeigt wurde; — und was der Großherzog von Frankfurt den Juden zugetheilt hatte, war kein Bürgerrecht einer freyen Stadt, sondern das Bürgerrecht der Unterthanen einer französischen Provinz, der ein deutscher Fürst unter dem Namen Großherzog, als Präfect des Kaisers, vorzustehen sich gezwungen sah, weil er einmal mit diesem Usurpator sich eingelassen hatte. — Es läßt sich in der That nicht einmal als Satyre, vielmehr nur als die gemeinste Sottise, die man dem deutschen Bunde machen kann, ansehen, wenn eine solche Facultät behaupten will, dieses Großherzogthum sey als ein deutscher Bundesstaat vom Bunde angesehen, und alles was von ihm geschehen sey, sey als rechtsverbindlich auch für den Bund

Die Selbstständigkeits-Akte hat dieses Verbot einer Reaction in Ansehung des gegenwärtigen Rechtszustandes der Juden für Frankfurt, und zwar namentlich in Bezug auf die Festsetzung seiner Verfassung, wiederholt eingeschärft und generalisirt, indem die hohen Mächte, welchen Frankfurt seine selbstständige Existenz zu verdanken hat(79), erklären, fest darauf bestehen zu müssen, daß bey der festzusetzenden Verfassung jede zurückwirkende Maasregel vermieden und die Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Klasse von Einwohnern nicht aus den Augen verloren werde (80). Daß aber die von der Juden-Gemeinde zu Frank-

und jeden deutschen Bundesstaat geschehen, ja der Bundestag müsse darum jenes großherzoglich frankfurtische Juden-Recht mit möglichster Sorgfalt und Zartheit schützen und erhalten.

(79) Allerdings erkennt Frankfurt in den allerhöchst verbündeten Mächten seine Erretter von einem ihm unerträglichen Joche mit Dank; es weiß daß es ihnen und dem deutschen Volke, dem es, als dem seinigen, mit unzerstöhrlicher Liebe und Treue, wie es immer bewiesen hat und durch ganz Deutschland bekannt ist, anhängt, viel, sehr viel zu danken hat. Doch weiß es auch, daß es ebenfalls nicht zurückzutreten braucht, wenn davon die Rede wird: ob es an seinem Theil zur Zeit der Gefahr und der Opfer seine Pflicht gethan? — und daß ihm dafür Gerechtigkeit ward. S. Marb. Gutachten Note 90.

(80) Daß dieses Schreiben vom 9. Juny 1815 die Selbstständigkeits-Acte von Frankfurt nicht ist; daß vielmehr die Juden diesen Namen erst erfunden haben, und diese Rechtsfacultät sich dadurch zu einem Affen der Juden herabwürdigt, ist gleichfalls nun bekannt. Wenn außerdem gezeigt ist, daß die fraglichen Juden-Rechte keine wohlerworbene Rechte, vielmehr nur Anmaßungen aus nichtigen Gesetzen und nichtigem Vertrag sind: so beweist diese Folgerung dieser Facul-

furt aus dem Vertrage mit dem Großherzog erhaltenen Rechte auf eine Rechtsverbindliche Art und daher wohlerworbene Rechte seyen, das dürfen wir nun hier, als bey der Beantwortung der ersten Frage zur Genüge bewiesen, voraussetzen (81).

Dagegen beschränken weder die deutsche Bundes-Akte, noch auch die Selbstständigkeits-Akte die Freiheit Frankfurts bey der Festsetzung seiner Verfassung über diejenigen Rechte zu verfügen, welche nicht als in den Inbegriff der von dem Großherzoge den Juden, nach den Bestimmungen der damaligen Rechtsverfassung verliehenen Rechte gehören (82). Indessen werden doch auch diese

---

tät aus dieser Selbstständigkeits-Acte nur so viel, daß die Facultät nicht selbstständig war, als sie sich zum Mittel eines Juden-Instruments hergab, das wohl am besten wußte, warum es so und nicht anders sprach.

(81) Den genügenden Beweis müssen wir noch abwarten; bis jezt reducirt er sich auf nichts, als auf die absichtlichsten Rechtsverdrehungen. Wenn es der Gieser Rechtsfacultät um Erhaltung ihres bißherigen guten Rufes Ernst ist: so muß sie entweder die facta widerlegen, die jezt in vielen Druckschriften offen vor Deutschland liegen, oder sie muß nach diesen factis anders respondiren, was sie allerdings kann, wenn sie will.

(82) Der in diesem Satz ausgesprochene Syllogismus ist nach dem wahren Bestand der Verhältnisse folgender: „Weil die „Wiener Congreß-Acte und deutsche Bundes-Acte der freyen „Stadt Frankfurt nicht vorgeschrieben haben, daß sie ihren „Schutzjuden gleiche Rechte mit ihren Bürgern zu geben „verbunden sey; also muß sie dieses thun, weil es nicht „vorgeschrieben ist." — Er erinnert an das bekannte: Weil der Löw brüllet, also müssen wir in einem neuen Leben wandeln — und wir wären begierig zu wissen, was die philosophische Facultät zu Giesen zu solcher Logik ihrer

frey gelassenen Verfügungen, durch die Worte des Art. 46. der Congreß-Acte:

> Les discussions qui pourront s'élever soit sur l'établissement de la constitution, soit sur son maintien, seront du ressort de la diète germanique, et ne pourront être decidées que par elle,

im Falle von Contestationen den Entscheidungen des Bundestags unterworfen, und insoferne ist also auch in dieser Hinsicht keine unabhängige Souveränität Frankfurts zu behaupten. (83) Es ist daher zwar allerdings befugt, Rechte der bezeichneten Art in seiner Constitution den Juden zu versagen, wenn aber diese entweder behaupten, daß diese Rechte gar nicht von der bezeichneten Art seyen, oder daß doch das Wohl des Staats keineswegs die Ausschließung der Juden fordere, so gehört die Entscheidung über diesen Punkt einzig an den Bundestag (84).

Schwester sagte. Ueberdieß ist die hier geläugnete Beschränkung nicht einmal wahr; denn in dem Art. 46. der W. C. A. steht, daß nur die drey christlichen Religionen gleiche Rechte in dieser freyen Stadt erhalten dürften; von den Juden ist keine Rede, sie wurden vielmehr mit ihrem Klagwerk, wie **Klüber** erwiesen, a limine vom Congreß abgewiesen.

(83) Solche subversive Behauptungen, solche sinnlose Beförderungen des Judenthums verdienen nur Verachtung, keine weitere Widerlegung! O Judas! o Silberlinge!!

(84) Daß ein Dritter kein Recht hat über einen Vertrag zu klagen, der ihn ganz und gar nichts angeht, ist aus dem Civil-Recht bekannt, und dasselbe gilt im Staats-Recht, weil jenes die Quelle dieses ist, auch Recht in allen Verhältnissen Recht bleiben muß, wenn es diesen Namen verdienen soll. Wie nun diese Deutschland durchaus fremden

Demnach sind wir in Ansehung der zweiten Frage der rechtlichen Meinung:

> Daß die Regierung der freyen Stadt Frankfurt die den Juden von dem ehemaligen Großherzoge wirklich verliehenen Gerechtsame weder zu modifiziren, noch abzuändern befugt sey, daß dagegen Rechte, welche zu dem Inbegriff der den Juden von dem Großherzoge verliehenen nicht gehören, denselben zwar in der Constitution versagt werden können, daß aber im Falle von Streitigkeiten über die Frage: ob dieses hätte ge-

---

Juden, diese vormaligen Kammerknechte, berechtigt seyn sollen, über die Frankfurter Constitution, die sie als fremde Schützlinge dieses Staates ganz und gar nichts angehet, und worin ebendarum auch über ihr künftiges staatsrechtliches Verhältniß gar nichts verfügt ist, nicht allein mitzusprechen, sondern auch sogar vor dem Bundestag darüber zu queruliren, diese Aufgabe in einer sinnreichen, wohl auch originellen Rechtsdeduction, uns zu lösen, hätte die Facultät, um ihrem jüdischen Verdienst die Krone aufzusetzen, nicht unterlassen sollen. Vielleicht sähen wir dann auch bald diese Juden auf deutschen Landestagen und Stände-Versammlungen zu Würtemberg, Weimar, Berlin, Darmstadt, Wiesbaden, Hannover, Cassel u. s. w. glänzen, der Gleichheit der Rechte wegen, die jeder Bundesstaat mit dem andern gemein hat; denn das Wohl des Staats schließt ja nach der Meynung dieser Herren zu Giesen die Juden keineswegs davon aus. Vielleicht bekommen wir dann in Jahrzehenten hebräische Gesetze und vertauschen am Ende unsere deutsche Sitte, Sprache und Gewohnheiten mit denen des vormaligen Judenreichs — ! — O du gesegnetes Jerusalem wie seufzet Deutschland nach dir!

schehen sollen? die Entscheidung lediglich dem Bundestage zustehe (85).

Dieses ist es, was wir dem Herrn Quärenten auf dessen an Uns gestelltes Begehren, salvo caeteroquin rectius sentientium judicio hierdurch unverhalten wollen (86).

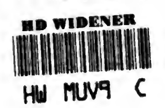
Giesen den 1. July 1816.

(L.S.) Decanus
Doctores und Professores
der Juristen-Facultät auf Großherzoglich
Hessischer Universität daselbst.

---

(85) Man sieht aus dieser Antwort, daß die deutsche Rechtsfacultät zu Giesen gar keinen Begriff von dem Bürger-Recht einer freyen Stad that. Sie glaubt wahrscheinlich, es sey das nehmliche, was ihre Studiosi gewöhnlich Philister-Recht nennen. Wir verweisen sie deßfalls auf das alte deutsche Staatsrecht und die Anl. 3. zur histor. jurid. Entwickel., auch auf das was die Note 85. der hist. jurid. Entwickel. über die Competenz des Bundestags in dieser Sache auseinandersezt. Wie es übrigens möglich war, sich denken zu können, daß der Großherzog von Frankfurt ein Bürger-Recht einer freyen Stadt Deutschlands nicht nur für Christen, sondern auch für Juden, in Patenten d. d. 16. Aug. 1810. u. 28. Dez. 1811. habe creiren wollen; auch dieses Unbegreifliche löst uns vielleicht noch die Gieser Facultät, wenn wir sie mit einem Irrenhaus zu vergleichen nicht versucht werden sollen.

(86) Diese salvatorische Hinterthür hat sich die Facultät sehr weise offen gelassen; und wir hoffen sie werde nun bald uns beweisen, daß die alten Verschen eines längst vermoderten Deutschen, die wir zum Motto dem Gieser Responso vorgesezt, nicht auf sie anwendbar seyen.


HD WIDENER
HW MUV9 C



